

Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)



9. Jahrgang/Nr. 1
17. Januar 2001
F25192

HALLE ★ Die Stadt

Stadtteilkonferenz in Diemitz

Am Dienstag, 23. Januar 2001, 17.30 Uhr, findet die erste Stadtteilkonferenz für die Bewohner in Diemitz, Dautzsch und Freimfelder Straße in der Turnhalle der Grundschule Diemitz/Freimfelde, Apoldaer Straße 20, statt. Im neuen Jahr will Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler mit den Bürgerinnen und Bürgern über die weitere Gestaltung ihrer unmittelbaren Umgebung und der Stadt Halle diskutieren. Dazu wird sie monatlich jeweils einen anderen Stadtteil aufsuchen. Damit die Gespräche produktiv verlaufen, bittet die Oberbürgermeisterin, das Bürgerbüro schon im Vorfeld über Diskussions- und Klärungsbedarf zu informieren. Es soll nicht wie in Bürgersprechstunden mit der Oberbürgermeisterin um Probleme Einzelner gehen, sondern um die konkrete Gestaltung des Arbeits-, Wohn- und Lebensumfelds. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie sich der Stadtteil in Zukunft entwickeln soll. Vorschläge und Hinweise können bei Petra Zimmermann und Romy Hense, Telefon 2 21 - 11 15 und 2 21 - 11 16, im Bürgerbüro, Marktplatz 1, unter Faxnummer 2 21 - 11 17 bzw. per E-Mail buergerbriefkasten@halle.de eingebracht werden.

Aufruf zur Toleranz

In einem gemeinsamen Aufruf haben sich am 9. Januar 2001 die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) Ingrid Häußler, der Rektor Martin-Luther-Universität, Prof. Dr. Wilfried Grecksch, der Geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Institutes für Mikrostrukturphysik, Prof. Dr. Patrick Bruno und der Rektor der Burg Giebichenstein - Hochschule für Kunst und Design, Prof. Dr. Ludwig Ehrler an die Hallenser gewandt. Darin wird im Sinne des Beschlusses des Stadtrates für Toleranz aufgerufen, selbst tätig zu werden, alle Initiativen gegen Gewalt und Fremdenhass und für gegenseitiges Verstehen zu fördern. Wissenschaft und Kunst sind international, sie leben vom Austausch mit der gesamten Welt, vom Austausch von Ideen und vom Austausch von Menschen. „Lassen Sie uns gemeinsam für Menschenwürde, gegenseitigen Respekt und Gastfreundschaft eintreten. Die Gewinner solch eines Engagements werden wir alle sein, unabhängig vom Herkommen und von der persönlichen Überzeugung.“

Spielplatz an der Röpzsiger Straße

Fertiggestellt worden ist vor kurzem ein neuer Spielplatz auf der Röpzsiger Straße. Dazu wurde ein Straßenabschnitt, der für den Verkehr gesperrt ist, genutzt. Auf der ursprünglichen Fahrbahn sind neben zwei Tischtennisplatten acht unterschiedliche Skatgeräte aufgebaut worden. Wall-Ramp, zwei Quarter-Pipes, Half-Pipe, Knick-Rail, Olli-Box, Pyramide mit Slide und Spine-Ramp laden zur sportlichen Betätigung ein. Die spezielle Kunststoffbeschichtung der Sportgeräte soll die Lärmbelästigung minimieren. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer und Abfallbehälter vervollständigen die Ausstattung des Platzes. Vorausgegangen waren dem Projekt, das vom Grünflächenamt umgesetzt wurde, umfangreiche Diskussionen in der städtischen Arbeitsgruppe „Spielplätze“ sowie zahlreiche Gespräche mit interessierten Bürgern, Skatern und Vereinen. Nach Meinung aller Beteiligten war dieser Ort in unmittelbarer Nähe einer Schule und mit genügend Abstand zu den bewohnten Häusern dafür besonders geeignet. „Zurückgebaut“ und neu gestaltet wurde dafür außerdem der frühere Bolz- und Spielplatz an der Röpzsiger Straße.



Die Große Ulrichstraße hat mit der neuen „Rolltreppe“ eine Aufwertung im Leben der Stadt erfahren. Fotos (2): G. Hensling

Inhalt

Halle-Skizzen von Feininger
eine Hommage an die Saalestadt
Seite 2

Tagesordnung
der 17. Sitzung des Stadtrates
Seite 3

Aktuelles
undbrisantes Thema „BSE“
Seite 4

Die hallesche Feuerwehr
im Dienst für die Bürger
Seite 7

Bekanntmachungen
und Ausschreibungen
ab Seite 11

Behörden jetzt in Neustadt

Wer bisher wegen Fahrerlaubnis, Autonummer, Bußgeld usw. zum städtischen Ordnungsamt musste, dem blieb nicht anderes übrig, als die Behörden in der Magdeburger Straße 19, der Magdeburger Straße 25 oder in der Ludwig-Stur-Straße 1 aufzusuchen.

Seit wenigen Tagen sind alle Sachgebiete des Amtes zentralisiert in Neustadt Am Stadion 5 und 6 zu finden. Die Kfz-Zulassungs- und die Fahrerlaubnisbehörde, die Bußgeldstelle sowie das Sachgebiet Verkehrsüberwachung haben neue Bürosäume im Neustädter Objekt Am Stadion 6 bezogen. Künftig brauchen die Bürger nur in das Zentrum von Neustadt. Im ausgebauten Gebäude der ehemaligen Mensa finden Besucher und Mitarbeiter nun freundliche Bedingungen vor. Zum neuen Objekt Am Stadion 6 gelangt man mit den Straßenbahnenlinien 2, 10 und 16 (Haltestelle „Schwimmhalle“) bzw. mit den Buslinien 21, 31, 37, 41, 43 und 44 sowie mit der S-Bahn. Telefonisch sind alle Bereiche über die zentrale Einwahl 22 10 erreichbar. Die Sprechzeiten bleiben unverändert: Montag 9 bis 13 Uhr, Dienstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr. In der Ludwig-Stur-Straße 1 verbleibt ausschließlich das städtische Fundbüro.



Modernisierte Halle für Schul- und Leistungssport

Seit April 1999 wurde die Turnhalle an der Betriebsschule VIII für Jugendliche mit Förderbedarf am Rennbahnhof 51 für 1,805 Mio. Mark komplett saniert. Am 11. Januar übergeben Baubeigeordneter Wolfgang Heinrich und der Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport Karl-Heinz Gärtner das Objekt an die Nutzer. Neben Sozialtrakt, Versorgungsmedien, technischer Ausstattung wurden Dach, Fassade, Fußböden, Wände u. a. erneuert. Die Turnhalle wird künftig für den Schulsport der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Betriebsschule für Jugendliche mit Förderbedarf sowie von Nachwuchssportlern des Leistungszentrums Fechten genutzt.

Positiv für Halles Image

Die Schirmherrin der Aktion „Noteingang“, OB Ingrid Häußler, bezeichnet die Kritik an der Aktion als falsches Signal, das der Auseinandersetzung mit dem Thema schade. Die Oberbürgermeisterin ist überzeugt, dass es gut ist, dass sich Halle - wie viele andere ostdeutsche Städte auch - an der Aktion „Noteingang“ beteiligt. Das zeigt, so Häußler, dass die Menschen in der Stadt offen mit dem Problem umgehen. Eine Auseinandersetzung auf vielen verschiedenen Ebenen ist fruchtbarer als Einzelaktionen. Sie trägt dazu bei, dass alle zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden, um für Toleranz einzutreten. Das Ansehen der Stadt wird durch die Aktion eher gefördert, weil sichtbar dokumentiert wird, dass sich die Stadt und ihre Menschen konstruktiv mit dem Problem auseinandersetzen. „Nur auf diese Weise können wir eine Lösung des Problems erreichen“, so die Oberbürgermeisterin.

Kinderwünsche wurden erfüllt

Ein offizielles Dankeschön möchten die Mitarbeiterinnen des Frauenschutzhäuses der Firma AVE-Abrechnungsgesellschaft für Ver- und Entsorgungsleistungen mbH aussprechen. Bereits zum vierten Mal übermittelte das hallesche Unternehmen in der Leipziger Chaussee zum Jahreswechsel eine Geldspende für die Kinder aus dem Frauenschutzhause. Mit der Geldspende von 715 Mark wurde ein neues Spielgerät, ein Multi-Motorix-Würfel, angeschafft. Damit können sich die Kinder an den langen Winternachmittagen beim kreativen Bauen üben.

Nacht-Taxi-Scheine erhältlich

Das Referat für Gleichstellung informiert, dass jetzt die Ausgabe der 10.000 Scheine für das Frauen-Nacht-Taxi für das Jahr 2001 begonnen hat. Hallesche Bürgerinnen können sich ab sofort die mit drei Mark subventionierten Gutscheine im Referat für Gleichstellung, Zimmer 126 im Rathaus abholen. Die ausgegebenen Scheine sind bis zum 31. Dezember 2001 gültig. Die Mitarbeiter sind täglich von 8.30 bis 15.30 Uhr zu erreichen. Am Dienstag ist das Referat von 8.30 Uhr bis 18 Uhr und am Freitag von 8.30 bis 13 Uhr für Besucher geöffnet.

Diamantene Hochzeitsjubiläen

Das Diamantene Ehejubiläum feiern demnächst zwei Ehepaare in der Saalestadt. Vor 60 Jahren gaben sich am 18. Januar **Ruth und Rudolf Kahnt**, Schieleser Straße, und am 25. Januar **Gertrud und Herbert Vogel**, Haflingerstraße, das Ja-Wort.

Die Stadt gratuliert zum Geburtstag

In den nächsten zwei Wochen feiern 17 Seniorinnen und Senioren in Halle einen besonderen Geburtstag.

95 Jahre werden am 21. Januar **Friederike Thüre** in der Seniorenresidenz am Hufeisensee, Franz-Maye-Straße 27, am 24. Januar **Wilhelmine Tobisch** im „Lindenholz“, Beesener Straße, und am 28. Januar **Elfriede Wüstenhagen** im „Akazienhof“, Beesener Straße.

Auf neun erfüllte Lebensjahrzehnte blicken am 18. Januar **Ella Langheinrich** in der Veit-Stoß-Straße, am 19. Januar **Charlotte Klein** im Paul-Riebeck-Stift, am 20. Januar **Martin Koch** in der Saturnstraße, am 21. Januar **Elfriede Lattann** im Ammendorfer Weg und **Frieda Pabst** in der Lafontainestraße, am 22. Januar **Emma Dorn** im Seniorenheim „Haus Saaleufer“, Böllberger Weg, am 23. Januar **Luise Fiedler** im Christlichen Hospiz, Adam-Kuckhoff-Straße, und **Emma Förster** in der Großen Gosenstraße, am 24. Januar **Helene Schütz** in der Telemannstraße und **Hertha Baumgart** im Ernst-von-Harnack-Hof, am 26. Januar **Karl Lochmann** in der Zieglerstraße und **Lina Zimmermann** in der Zörbiger Straße, am 28. Januar **Werner Rödiger** in der Talamstraße und **Meta Werner** im Ernst-Barlach-Ring. Allen Jubilaren übermittelte die Stadt herzliche Glück- und Geburtstagswünsche und erfreut sie mit dem traditionellen Blumenstrauß in den Stadtfarben Weiß und Rot.



Besuchermagnet für Hallenser und Besucher der Stadt ist die Staatliche Galerie Moritzburg. Fotos (2): G. Hensling

Staatliche Galerie Moritzburg/Halle-Bilder Die Naturnotizen 16.12. 2000 - 25.2.2001

Halle-Skizzen von Feininger eine Hommage an die Saalestadt

(MB) Einst besaß das hallesche Museum eine große Kostbarkeit: die elf Halle-Bilder Lyonel Feiningers mit ihren dazugehörigen Zeichnungen. Sie gingen dem Museum, wie auch viele der anderen Werke der modernen, zeitgenössischen Sammlung, durch die nationalsozialistische Kulturpolitik verloren.

1935 wurden sie aus den Ausstellungsräumen in eine sogenannte „Schreckenskammer“ verbannt, 1937 kamen sie in die „Aktion Entartete Kunst“, d. h. sie wurden durch Verkauf in die ganze Welt verstreut. Seit vielen Jahren gelten die Bemühungen der Staatlichen Galerie Moritzburg Halle der Erforschung dieser Zusammenhänge. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg konnten zwei der

Gemälde, die „Marktkirche mit dem Pfeil“ und der „Dom in Halle“ in das Museum zurückgeholt werden. 1991 glückte die Zusammenführung der noch erhaltenen Gemälde in der Sonderausstellung „Lyonel Feininger. Die Halle-Bilder“. Damals schien es so, als wäre alles wesentliche zum Thema gesagt. Man glaubte, Feininger habe bei der Halle-Serie auf Naturnotizen verzichtet und erstmals konsequent nach Fotografien gearbeitet. Doch dies war nicht der Fall. 1995 tauchte ein sensationeller Fund im Kunsthandel auf: das Fragment eines Skizzenbuches Lyonel Feiningers mit Motiven aus der Saalestadt. Es gelang, diese Blätter anzukaufen und in den folgenden Jahren noch weitere Naturnotizen und Skizzen zu erwerben. Dieser Bestand der Moritzburg

wird in der jetzigen Ausstellung, die den Untertitel „Die Naturnotizen“ trägt, erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Ihr Thema ist die Darlegung und Neubewertung des Arbeitsprozesses im Schaffen Feiningers am Fallbeispiel der Halle-Bilder. Die vor den Motiven entstandenen, unpräzisen Naturnotizen erweisen sich als eigentliches Fundament von Feiningers gesamten künstlerischen Schaffen. Gezielt und immer wieder suchte er seine Motive auf, zeichnete sie unter geändertem Standort oder aus neuem Blickwinkel, wenn nötig, mehrmals sofort nacheinander. Im Umgang mit dem Zeichenstift erreichte Feininger eine Souveränität, die nie zur Routine wurde. Innerhalb seiner Naturnotizen ist eine große Vielfalt gegeben. Neben dem schnellen Erfassen eines empfangenen Eindrucks oder einer bestimmten Situation steht die Wiedergabe eines Architekturmotivs oder die Untersuchung bestimmter Details; neben der bildmäßigen, zum Teil im Atelier geschaffenen Komposition steht das Festhalten eines Landschaftsausschnittes, eines atmosphärischen Phänomens oder einer visuellen Wahrnehmung. Feininger ging in seiner gestalterischen Arbeit immer von der ihm umgebenden Wirklichkeit aus, wobei das Geschaute meist schon in der ersten Skizze eine eigene, durch des Künstlers Vorstellungswelt bedingte Form erhielt. In diesen teils unscheinbaren Skizzen, die natürlich nie für eine öffentliche Präsentation bestimmt waren, erweist sich Feininger als ein herausragender Vertreter der Zeichenkunst des Zwanzigsten Jahrhunderts. Sie veranschaulichen die Entstehung der Bildkonzepte der Halle-Serie vom Natureindruck bis zur endgültigen Komposition. Die Intensität der Motive macht diese Ausstellung zu einer Hommage an die Stadt Halle. In ihr kann man den Zauber der Stadt, der auch Feininger in Halle erfassste und den er in seinen Bildern einfing, wiederentdecken. Ähnlich wie in den zwanziger Jahren, als eine Publikation von Alois Schardt zum „Halleschen Stadtbild“ mit dem Werbeslogan „das Buch des Hallenser“ angepreist wurde, so ist auch der Besuch dieser Ausstellung ein Muss für Hallenser.



Mit einem kleinen Fest feierten die Kinder den Einzug in ihr neues Domizil.

Kinder nehmen „Waldhaus“ in Besitz

(sta) In Besitz nahmen am 10. Januar die Kinder ihr neues „Waldhaus“ in der Tolstoistraße 9/10. Bürgermeisterin Dagmar Szabados und Baudezernent Wolfgang Heinrich übergaben die neue Kindertageseinrichtung.

Am 20. Juni 2000 hatten die Bürgermeisterin und der Beigeordnete den Grundstein für das neue „Waldhaus“ gelegt. Zwei Monate später begann die Montage der Außenwände. Die Wände des Baukörpers bestehen aus großen Holzelementen, die vorgefertigt waren und vor Ort nur noch montiert werden mussten. Ein Kran hievte die Einzelteile auf ihren Platz. Als die Hülle des Gebäudes stand, begann der Innenausbau.

Inzwischen ist ein großzügiger Flachbau mit einer Größe von 1.500 m² entstanden, der in seiner äußeren Gestaltung dem Namen der Einrichtung gerecht wird. Das gewalmte (dreieckige) Satteldach besteht aus Holzdachbindern und wird ebenfalls vorgefertigt. Es erhält eine dunkelbraune Eindeckung. Integrierte Oberlichter machen die Einrichtung hell und freundlich. Die künftigen Nutzer waren während des gesamten Baugeschehens erfreut sie mit dem traditionellen Blumenstrauß in den Stadtfarben Weiß und Rot.

Jetzt konnten 180 Kinder in das neue

Waldhaus einziehen, das auch als integrative Kindertageseinrichtung genutzt wird. Weitere 20 behinderte Kinder freuen sich ganz besonders über das neue Objekt, das ohne Stufen und Schwellen behindertengerecht ist. Hergerichtet sind bereits die Außenanlagen im Eingangsbereich und Parkplätze. Zum Frühjahr werden noch die Terrasse und der Garten neu gestaltet. Neben Spielgeräten kommen natürlich auch Sträucher und Bäume hinzu. Die Gehölze können erst im Frühjahr gepflanzt werden. Als Baukosten für die neue Einrichtung schlagen 3,75 Mio. DM zu Buche. Eingeschlossen ist in der Summe die komplette Ausstattung. Für die Außenanlagen kommen noch einmal 450 TDM hinzu.

1999 war die alte Einrichtung abgebrochen worden, um den vom leerstehenden Gebäude ausgehenden Gefahren entgegenzuwirken. Das „Waldhaus“ wurde bereits seit Sommer 1998 nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt. Eine Sanierung des vorhandenen Objektes wäre nur mit extrem hohen finanziellen und materiellen Aufwand möglich gewesen, so dass sich die Stadt für einen Ersatzneubau entschied.

Aktives Mitwirken ist gefragt

In Halle finden täglich eine Vielzahl von Veranstaltungen in den unterschiedlichsten kulturellen Bereichen statt. Die Stadt möchte dieses umfassende Angebot besser als bisher vermarkten. Eines der wichtigsten Mittel dazu ist der Kulturkalender auf der offiziellen Stadtseite www.halle.de. Alle großen Veranstalter geben neuerdings ihre Veranstaltungen dort selbst ein. Das heißt, auch kurzfristige Spielplanänderungen sind „just in time“ für jedermann verfügbar. Doch auch die Hilfe der kleineren kulturellen Einrichtungen ist gefragt. Diese können ihre Termine künftig in einer speziell dafür angelegten Tabelle in digitaler Form einreichen. Diese ist sowohl beim Kulturamt als auch beim Presse- und Werbeamten erhältlich. Kontakt: Kulturamt, Telefon: 2 12 79 10 oder 2 12 79 15, E-Mail: kulturamt@halle.de oder Presse- und Werbeamten, Telefon: 2 21 - 41 18, E-Mail: online-redaktion@halle.de.

Baustellenkalender online

Im November gab es wieder einige neue Seiten auf www.halle.de zu entdecken, so zum Beispiel Informationen zum Euro „Der Euro kommt“ und den Baustellenkalender, den man sich auch ausdrucken kann (zu erreichen unter Transport und Verkehr sowie unter „Virtuelles Bürgerbüro“ > „Infos und Auskunft“).

Die Besucherzahlen auf der städtischen Homepage konnten sich im November im Vergleich zum Vormonat von 15.470 auf 17.770 weiter erhöhen. Damit wuchs auch die Zahl der angeschauten Seiten auf 23.405 pro Tag.

Überholverbot auf der B 100

Mehr Sicherheit und weniger Unfallgefahr erhofft sich die Stadt von einem Überholverbot auf der B 100, das seit kurzem gilt. In Abstimmung zwischen dem Ordnungsamt, dem Tiefbauamt und der Polizeidirektion wurde nach einer verkehrsbehördlichen Anordnung auf der Berliner Chaussee (B 100) ein entsprechendes Verkehrsschild aufgestellt. Das „Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t“ soll die Unfallgefahr besonders in Höhe des Birkhahnweges verringern. Das Verkehrszeichen gilt für den Bereich zwischen Dessauer Platz und Kreuzung Metro sowie in umgekehrter Richtung von der Kreuzung Metro (Anfahrt Halle-Ost) wiederum bis zum Dessauer Platz.

Siegerfotos ausgewählt

Die schönsten Beiträge des Fotowettbewerbs zum Baum des Jahres 2000 wurden jetzt durch eine Jury ausgewählt. Das hallesche Umweltamt hatte die Hobbyfotografen aus Halle und dem Saalkreis aufgerufen, die schönsten Motive der Sandbirke im halleschen Stadtgebiet abzulichten. Alle Fotos sind seit Anfang November in der ersten Etage des Verwaltungsgebäudes Hansering 15 zu sehen und werden noch bis Ende Januar 2001 gezeigt. Aus den von 22 Wettbewerbsteilnehmern eingereichten 80 Fotos wählte eine Jury vier Siegerfotos aus. Der erste Preis ging an Andre Reißmann. Aufgrund der zahlreichen interessanten Fotos entschied sich die Jury, den zweiten Preis doppelt zu vergeben. Diesen erhielten Helmut Schlesinger und Rosemarie Stiefel. Mit dem dritten Platz wurde ein Foto von Gesine Schlesinger ausgewählt. Das Umweltamt gratuliert und bedankt sich bei allen Teilnehmern.

Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)

HALLE ★ Die Stadt

Herausgeber:

Stadt Halle (Saale), Die Oberbürgermeisterin

Verantwortlich:

Dr. Dirk Furchert, Amtsleiter des

Presse- und Werbeamtes der Stadt Halle (Saale),

Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 2 21 - 41 20, Fax: (03 45) 2 21 - 41 22

Internet: www.halle.de; E-Mail: amtsblatt@halle.de

Druck:

AROPRINT Druck- und Verlagshaus GmbH,

Bernburg

Das Amtsblatt Halle erscheint 14-täglich. Auflage:

138.000 Stück. Der Abonnementspreis beträgt jährlich DM 100,- zzgl. MwSt. innerhalb der Stadt Halle (Saale).

Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkasten-tenwurfsendung, soweit dies technisch möglich ist.

Tagesordnung

der 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 24. Januar 2001

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) tritt am Mittwoch, 24. Januar 2001, 14 Uhr, im Festsaal des Stadthauses, Marktplatz 2, zu seiner 17. Sitzung zusammen. Die Einwohnerfragestunde vorrangig zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, findet außerhalb der Tagesordnung statt und beginnt 14 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird.

Öffentlicher Teil

- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten **Beschlüsse** vom 13. Dezember 2000
- Genehmigung der **Niederschrift** der 16. Tagung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 13. Dezember 2000 (öffentlicher Teil)
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2001** (1. Entwurf) Vorlagen-Nr.: III/2000/01194
- Berufsbildende Schule I „Max Eyth“**, An der Schwimmhalle 1-3,

Unternehmertreffen

Die IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und der Unternehmensführung mbH Berlin informierte das Amt für Wirtschaftsförderung über das vom 25. bis 28. Februar 2001 stattfindende Deutsch-Jugoslawische Unternehmertreffen in Belgrad und Nis. Das Kooperationsstreffen wird in Zusammenarbeit mit dem Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durchgeführt. Die Organisatoren möchten Kooperationspartner bei Kontakten behilflich sein. Firmen und Einrichtungen, die an Gesprächen mit jugoslawischen Unternehmensvertretern interessiert sind, können bei der IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und der Unternehmensführung mbH, Telefon (0 30) 2 03 08 - 23 62, Fax (0 30) 2 03 08 - 23 64, weitere Informationen einholen und ihre Teilnahme bis zum 23. Januar 2001 anmelden.

- 06122 Halle - Umbau der Häuser 1 und 2 im Rahmen einer GA-Förderung (75 Prozent) Vorlagen-Nr.: III/2000/01085
- 05 Bebauungsplan Nr. 115 **Wohnanlage Homer-Halle/Ammendorf** - Aufstellungsbeschluss Vorlagen-Nr.: III/2000/01071
- 06 Bebauungsplan Nr. 82 Halle-Landrain, Wohnbebauung am **Mühltrain** - Abwägungsbeschluss Vorlagen-Nr.: III/2000/01078
- 07 Bebauungsplan Nr. 82 Halle-Landrain, Wohnbebauung am **Mühltrain** - Satzungsbeschluss Vorlagen-Nr.: III/2000/01077
- 08 Ergänzende Maßnahme der **Parkraumbewirtschaftung im Charlottenviertel** Vorlagen-Nr.: III/2000/00818
- 09 Änderung Grundsatzvereinbarung gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII **Kinder- und Jugendhilfe** Vorlagen-Nr.: III/2000/01153
- 10 Gemeindenahme **Psychiatrieplanung** der Stadt Halle Vorlagen-Nr.: III/2000/01148
- 11 Auswertung des Kinderjahres: was für Kinder! Umsetzung nachhaltiger Projekte in der Stadt Halle als Ergebnisse des **Kinderjahres 2000** Vorlagen-Nr.: III/2000/01162
- 12 Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des **Jugendhilfeausschusses** Vorlagen-Nr.: III/2001/01223
- 13 **Wiedervorlage** Antrag des Stadtrates Sänger, CDU - betreffend die Bildung einer Projektgruppe „**Lichtsignalanlagen**“ Vorlagen-Nr.: III/2000/00998
- 14 Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 14 Antrag der CDU-Fraktion - betreffend die Vorlage eines Verkehrskonzeptes für das **Paulusviertel** Vorlagen-Nr.: III/2000/01187
- 15 Antrag des Stadtrates Kupke, CDU - betreffend die Neufassung der Verträge mit **Partnerstädten** Vorlagen-Nr.: III/2000/01188
- 16 Antrag der CDU-Fraktion - betreffend die Berufung sachkundiger Einwohner Vorlagen-Nr.: III/2000/01189
- 17 Antrag der HAL-Fraktion - zur Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den **Ausschuss für Soziales und Gesundheit** Vorlagen-Nr.: III/2000/01193
- 18 Antrag des Stadtrates El-Khalil, CDU - betreffend das Rechtsabbiegen von der **Franckestraße** in den Waisenhausring Vorlagen-Nr.: III/2000/01203
- 19 Antrag der PDS-Fraktion - zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung der **Verwaltungs- und Funktionsreform** Vorlagen-Nr.: III/2001/01216
- 20 Antrag der MBL-Fraktion - zur Erstellung einer Konzeption für die Arbeit des **Halle-Touriste. V.** für die nächsten Jahre unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 22.07.1998 (98/I-44/785) Vorlagen-Nr.: III/2001/01219
- 21 Anfrage des Stadtrates Lehmann, CDU - zum Verkehrsverhalten der **Radfahrer** in Halle Vorlagen-Nr.: III/2000/01190
- 22 Anfrage der Stadträte Lehmann und Doege, CDU - zu den schleppenden Erschließungsmaßnahmen im **Baugebiet Heide-Süd** Vorlagen-Nr.: III/2000/01191
- 23 Anfrage des Stadtrates Weiland, Bündnis 90/DIE GRÜNEN - zum Projekt der Gruppe Naherholung „**Wandern in Halle und Umgebung**“ und zur Beschilderung der Wanderingen Vorlagen-Nr.: III/2000/01205
- 24 Anfrage der CDU-Fraktion - zum Thema: Sachstand **Rettungsdienst** Vorlagen-Nr.: III/2000/01215
- 25 Anfrage des Stadtrates Prof. Dr. Kiel und der Stadträtin Haupt, PDS - zur künftigen Gestaltung der **Hortbetreuung** Vorlagen-Nr.: III/2001/01217
- 26 Anfrage der MBL-Fraktion - zur Höhe des Zuschusses für den **Halle-Tou-**

- fend die **Berufung sachkundiger Einwohner** Vorlagen-Nr.: III/2000/01189
- 27 Anfrage der MBL-Fraktion - zum Stand der Verhandlungen betreffs der Bebauung an der „**Spitze**“ Vorlagen-Nr.: III/2001/01221
- 28 Anfrage der Stadträtin Haupt, PDS - zum „**Internationalen Jahr der Freiwilligen**“ Vorlagen-Nr.: III/2001/01222
- 29 **Mitteilungen**

Nichtöffentlicher Teil

- 01 Genehmigung der **Niederschrift** der 16. Tagung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 13. Dezember 2000 (nichtöffentlicher Teil)
- 02 **Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen die Oberbürgermeisterin Vorlagen-Nr.: III/2000/01204
- 03 Widerspruch zur Beschlussvorlage - Genehmigung einer **Nebentätigkeit** der Oberbürgermeisterin Vorlagen-Nr.: III/2000/01211
- 04 Entwicklungsmaßnahme **Heide-Süd**; Entwicklungsträgervertrag Vorlagen-Nr.: III/2000/01043
- 05 Änderung Stellenplan **Sozialamt/Verwaltung Kindertageseinrichtungen** Vorlagen-Nr.: III/2001/01186
- 06 Gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Landesaufnahmegergesetz; Beratungsstellen außerhalb von **Gemeinschaftsunterkünften** Vorlagen-Nr.: III/2000/01165
- 07 TBA 93/2000 **Ablaufreinigung** im Stadtgebiet Halle - Reinigung von Straßenabläufen, Kontrollsächen, Schlitzabläufen Vorlagen-Nr.: III/2000/01206
- 08 **Anträge von Fraktionen und Stadträten**

Anträge von Stadträten

- 09 Anfrage der CDU-Fraktion - zum Thema: Sachstand **IT-Consult und DV- bzw. IV-Strategie** Vorlagen-Nr.: III/2000/01214
- 10 **Mitteilungen**

Bernhard Bönnisch
Vorsitzender des Stadtrates
Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Gegen Wohnungsleerstand: Chance zum Stadtumbau

Ende Dezember tagte im Stadthaus in Halle zum zweiten Mal die kürzlich gebildete Lenkungsgruppe „Wohnen“. Die Gruppe wird gebildet durch Vertreter von kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungsunternehmen sowie durch verantwortliche Vertreter der Stadtverwaltung und des Mieterbundes. Die Leitung dieses „public-private-partnership“-Gremiums wird von Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler wahrgenommen.

Im Mittelpunkt der Beratung stand die Diskussion und einvernehmliche Bestätigung von Leitlinien zur „Zukunft des städtischen Wohnens“ in Halle. Mit den Leitlinien will die Lenkungsgruppe „Wohnen“ Grundsätze für konzertierte Aktionen von Stadt und Wohnungswirtschaft bzw. Wohnungseigentümern fixieren, die angesichts des besorgniserregenden Bevölkerungsrückgangs und des Wohnungsleerstandes als dringend notwendig erachtet werden.

Die Lenkungsgruppenmitglieder vertraten auf der Sitzung einmütig die Auffassung, Wohnungsleerstand nicht nur als zwingende Herausforderung zum Stadtumbau, sondern auch als Chance zur Aufwertung und weiteren Verbesserung der Wohn- und Lebensqualitäten in der Stadt insgesamt zu begreifen. Vor diesem Hintergrund wurde von den Anwesenden die zeitnahe Erarbeitung einer Stadtentwicklungskonzeption „Wohnen“ als sehr bedeutsam bezeichnet. Das Grobkonzept hierfür soll im Frühjahr 2001 vorliegen. Erste, wichtige Rahmengrößen für die Konzepterstellung auf Stadtebene, aber auch für Investitionsentscheidungen in der Wohnungswirtschaft werden jedoch die Ergebnisse einer Haushalts- und Bevölkerungsprognose für das Jahr 2010 erbringen, deren Vorlage bereits im Januar erwartet wird.

Anzeigen

Neue Adresse und neuer Anlaufpunkt für junge Leute

AOK-Jugendgeschäftsstelle "just in" seit 08.01.2001 in Neustadt

Die Jugendgeschäftsstelle der AOK-Niederlassung Halle ist am 08.01.2001 von der Martinistraße (obere Leipziger Straße) nach Halle-Neustadt in die Wolfgang-Borchert-Straße 75-77 umgezogen. "Dieser Ortswechsel basiert auf zwei triftigen Gründen. Zum einen

sind die jungen Leute aus Halle mit der HAVAG-Straßenbahn schnell zur Jugendgeschäftsstelle unterwegs. An der Haltestelle Mark-Twain-Straße in Halle-Neustadt halten die Straßenbahnen der Linie 2, 9, 10 und 16. Die direkte Verbindung nach Beesen, zur Stein-

torbrücke, zum Reileck und in die Elsa-Brändström-Straße verbindet viele Stadtteile mit "jusi in". Ferner haben auch viele junge Leute aus dem Saalkreis eine reich gute Anbindung, schneller den Jugendtreff erreichen zu können.

Zum zweiten bietet das vorhandene AOK-Kundencenter optimale räumliche Bedingungen", sagt Dietrich Brock, Leiter der AOK-Niederlassung Halle.

In der Jugendgeschäftsstelle der AOK gibt es immer viel Neues zu erfahren, da lohnt es sich, öfter vorbei zu schauen; siehe im Internet unter www.aok-info.de oder unter www.berufsstart-mit-der-aok.de. Denn neben Internet-Surfen bietet das jugendgerechte Ambiente Tipps zum Berufsstart und vieles mehr. Vorbeischauen lohnt sich.

Zu erreichen ist der Jugendberater Stephan Endler unter der Telefonnummer 0345/69515-58 oder unter der e-mail-Adresse jugend@san.aok.de.

(Presse-Info der AOK Halle)

PRAXISERÖFFNUNG

Antje Kaurisch
Fä. f. Psychotherapeutische Medizin

Am 1. Februar 2001 eröffne ich eine psychotherapeutische Arztpraxis

Martha-Brautzsch-Str. 14
06108 Halle
Tel.: 6 86 71 96
Fax: 6 86 71 95

Anmeldung ab sofort
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Wenn es um Sicherheit geht...

Hallescher Schlüsseldienst GmbH



An der Moritzkirche 3
06108 Halle/Saale
Tel. (03 45) 2 02 11 38
Fax: (03 45) 5 12 54 32

Mitglied im Interkey Fachverband
Europäischer Sicherheits- und
Schlüsselgeschäfte e. V.

Anzeigentelefon
03 45 / 2 02 45 12, 2 02 12 19

Wir sind umgezogen

ab 8.1.2001

Frau Dipl. med. Göpke
Praxis für Allgemeinmedizin
06118 Halle, Dessauer Str. 5
Tel.: 03 45 / 5 22 78 78

Canon

Analog- u. Digitalkopierer
Schwarz/weiß oder Vollfarbe

Normalpapier-Telefaxgeräte
auf Bubble-Jet- oder Laserbasis

Laser- u. Bubble-Jet-Drucker
Digitalkameras, Scanner

BBS Büromaschinen-Service GmbH
Berlin & Co. Handels KG
Niederlassung Halle
Hordorfer Straße 1
06112 Halle

Service & Verkauf
Verbrauchsmaterial

■ (03 45) 5 12 69 53

Exklusiv für Beamte auf Lebenszeit/Berufssoldaten:
DM 10.000,- bis DM 150.000,- mit Tilgungsversicherung (Sondertilgung möglich) über eine spezielle Lebensversicherung mit hoher Überschüttbeteiligung (Auszahlung nach Ablauf an Sie)

Festzins: ab 5,95% p.a., **effekt. Jahreszins:** ab 6,53%

Laufzeit: 12 bis 20 Jahre

2. Darlehen für den öffentlichen Dienst und angestellte Akademiker
Für Beamte a.P./SaZ/Angestellte ö.D./angestellte Akademiker in der freien Wirtschaft
ab DM 10.000,- mit Tilgungsversicherung (Sondertilgung möglich) über eine spezielle Lebensversicherung mit hoher Überschüttbeteiligung (Auszahlung nach Ablauf an Sie)

Festzins: z.Zt. 6,80% p.a., **effekt. Jahreszins:** 7,42%

Laufzeit: 12 oder 15 Jahre

Organisation für Akademiker und Beamte/Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer-Versicherungs-AG

Vermittelt: A. Radeck, Talstr. 15, 06120 Halle
Tel. (03 45) 2 02 21 01, Fax (03 45) 3 62 55 03

Öffentliche Bekanntmachung

Durch den Bescheid des Liegenschaftsamtes der Stadt Halle mit Wirkung vom 13. November 2000, ausgestellt mit Datum vom 09. November 2000, bin ich, Herr Michael Driebusch, Middelburger Str. 10 in 28259 Bremen (Telefon 04 21/57 14 67) zum gesetzlichen Vertreter gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für die nicht auffindbare Miteigentümerin Frau Sigrid Johnson geb. Driebusch bzw. für deren unbekannte Erben an dem Grundstück Kirchblick 6 Gemarkung Reideburg Flur 3 Flurstück 465/19 bestellt worden.

Als der gesetzliche Vertreter beabsichtige ich gem. § 7 GBerG die Verkaufserlaubnis für das o.g. Grundstück zu beantragen.

In dem Grundbuch Reideburg Blatt 592 des o.g. Grundstückes ist als Miteigentümerin Frau Sigrid Johnson geb. Driebusch eingetragen.

Michael Driebusch
gesetzl. Vertreter gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB

Als der gesetzliche Vertreter beabsichtige ich gem. § 7 GBerG die Verkaufserlaubnis für das o.g. Grundstück zu beantragen.

In dem Grundbuch von Ammendorf Blatt 787 des o.g. Grundstückes ist als Miteigentümerin Frau Louise Heinrich geb. Thiele eingetragen.

Louise Heinrich geb. Thiele
verstorben am 05. Juni 1971

Hiermit fordere ich möglich erbberechtigte Personen nach vorgenannten Personen bzw. die Person auf, sich bis zum 30. Mai 2001 bei mir oder dem Liegenschaftsamt der Stadt Halle, Abteilung Fremdes Eigentum, als der für diese Vorgänge zuständigen Behörde zu melden, um ihre Recht an dem betreffenden Grundstück geltend zu machen, da dieses Grundstück veräußert werden soll. Die genaue Anschrift des Liegenschaftsamtes lautet: Stadtverwaltung Halle, Liegenschaftsamt, Abt. Fremdes Eigentum, Nikolaistra. 8, 06108 Halle, Tel. 0345/2214485, 0345/2214459 und 0345/2214816.

Diese Bekanntmachung hängt außerdem im Foyer des Rathauses der Stadt Halle, Marktplatz 1, 06100 Halle, aus.

Michael Driebusch
gesetzl. Vertreter

Einmaliger Heizkostenzuschuss

Das Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses ist am 23.12.2000 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 erschienen. Da es im Vorfeld schon eine Reihe von Pressemeldungen gab, stellt sich für viele die Frage, wer hat Anspruch, was muss ich wissen und beachten, damit mir dieser Anspruch nicht verloren geht. Dieser einmalige Heizkostenzuschuss wird an Haushalte mit geringem Einkommen in Höhe von 5 DM je m^2 Wohnfläche für die Heizperiode 2000/2001 als Härteausgleich nach folgenden Kriterien gewährt.

A) Anspruchberechtigte Haushalte ohne Antragstellung

1. Wohngeldempfänger erhalten ohne Antrag automatisch im April 2001 diesen Zuschuss auf ihr Konto überwiesen, sofern sie im Zeitraum vom 01.10.2000 bis 31.03.2001 für drei aufeinanderfolgende Kalendermonate Wohngeld bezogen haben. Die Wohngeldstelle bittet, hier keinen gesonderten Antrag zu stellen.

2. Sozialhilfeempfänger, die im vorgenannten Zeitraum auf drei aufeinanderfolgende Kalendermonate mit der Hilfe zum Lebensunterhalt einen besonderen Mietzuschuss (pauschaliertes Wohngeld) erhalten, benötigen ebenfalls keinen Antrag. Hier wird jedoch dieser Zuschuss im Normalfall mit der Sozialhilfe verrechnet, sofern das Sozialamt die Wohnkosten trägt.

B) Anspruchberechtigte mit Antragstellung bis 30.04.2001

Für nachfolgende Haushalte wird der Zuschuss nur auf Antrag gewährt. Dazu erarbeitet das zuständige Bundesministerium derzeit noch die erforderlichen Richtlinien, Unterlagen und Antragsformulare, die für die Antragstellung erforderlich sind.

1. Empfänger von BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern wohnen und einen eigenen Haushalt führen, beantragen diese Leistung bei ihrer BaföG- bzw. BAB-Stelle. Bei diesem Personenkreis wird pauschal eine Wohnfläche von 20 m^2 zugrunde gelegt.

2. Haushalte mit geringem Einkommen, die vorgenannte Bedingungen nicht erfüllen und das monatliche Familieneinkommen während drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Zeitraum vom 01.10.2000 bis 31.03.2001 den Monatsdurchschnitt von 1.650 DM nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 650 DM für die zweite und 550 DM für jede weitere im Haushalt lebende Person.

Das vorgenannte Einkommen wird auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes §§ 76-78 ermittelt und berücksichtigt alle Einnahmen in Geld und Geldeswert. Für diese Antragsteller wird in Halle das Sozialamt, Südpromenade, zuständig sein. Dazu wird derzeit ein entsprechender Bereich aufgebaut, und es werden die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Da derzeit weder die zur Antragstellung noch zur Bearbeitung erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Antragsvordrucke vorliegen, sollte derzeit von einer formlosen Antragstellung abgesehen werden, da die Antragstellung bis 30.04.2001 möglich ist.

Wenn alle Verfahrensfragen geklärt sind, wird im Amtsblatt sofort über den Beginn der Möglichkeit einer Beratung und Antragstellung auf entsprechendem Vordruck sowie Ansprechpartner und Öffnungszeiten informieren. Es ist jedoch frühestens ab Februar 2001 mit der Vorlage der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu rechnen.

VHS online

Mit dem Wechsel in das neue Jahr kommuniziert die Volkshochschule Halle (VHS) ihr Angebot nun auch im Internet. Auf der Stadtseite www.halle.de unter „Wissenschaft & Bildung“, Rubrik „Bildungseinrichtungen“ kann man die Kursangebote des Frühjahrssemesters - gegliedert nach verschiedenen Hauptbereichen - recherchieren. Zu finden ist die Homepage auch unter www.vhs-halle.de bzw. www.volkshochschule-halle.de.

Wohngeldstelle informiert: Wohngeld-Regelung

Ab Januar 2001 gilt in Ost und West ein einheitliches Wohngeldrecht. In den alten Bundesländern wird sich das Wohngeld erhöhen. Da es bisher eine Sonderregelung für die neuen Bundesländer mit erhöhtem Wohngeld gab, wird sich ab dem Jahr 2001 das Wohngeld für 30 Prozent der Empfänger in den neuen Ländern verringern, für 50 Prozent der Empfänger in etwa gleich hoch bleiben und bei rund 20 Prozent erhöhen. Sofern sich das Wohngeld erheblich gegenüber Dezember 2000 verringert, wird ein Härteausgleich gewährt, deren Höhe durch Gesetz geregelt ist.

Per vorgenanntem Gesetz waren alle Wohngeldzahlungen in den neuen Ländern bis 31.12.2000 begrenzt. Ab Januar 2001 war deshalb eine neue Antragstellung erforderlich. Dazu wurden allen bisherigen Empfängern die erforderlichen Unterlagen zugesandt. Im Rücklauf gingen bis Ende Dezember 2000 Beantragungen ein, wovon nahezu ein Drittel bereits bearbeitet ist. Aufgrund der Antragskonzentration schätzt die Wohngeldstelle ein, dass erst ab Mai 2001 wieder ein Normalbetrieb mit einer Bearbeitungszeit von sechs bis acht Wochen, nach Abgabe der vollständigen Unterlagen möglich sein wird. Wohngeld wird ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewährt.

Bei den zu erwartenden Verzögerungen in der Bearbeitung geht natürlich kein Wohngeld verloren, sondern es wird in vollem Umfang nachgezahlt.

Deshalb bittet die Wohngeldstelle, weitestgehend von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen, um die Zeit für die Annahme, Prüfung und Bearbeitung der Anträge optimal nutzen zu können.

BSE/Lebensmittelüberwachungsamt

Kontrollen in Halle

Hinweise: Beim Kauf von Rindfleisch sollten die Verbraucher auf die ordnungsgemäße Etikettierung achten. Seit September 2000 sind in allen EU-Ländern auf den Verpackungen von frischem und gefrorenem Rindfleisch oder durch deutlich sichtbare Etiketten an der Verkaufsstätte folgende Angaben zu machen:

- Referenznummer, mit deren Hilfe eine Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier hergestellt werden kann;
- „Geschlachtet in ...“ Name des Mitgliedstaates oder Drittlandes sowie EU-Zulassungsnummer des Schlachtbetriebs;
- „Zerlegt in ...“ Name des Mitgliedstaates oder Drittlandes und EU-Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebes.

Bei Hackfleisch sind ebenso die Referenznummer sowie Schlacht- und Herstellungsangaben zu angeben.

Weitere Angaben sind möglich. Die Ausweisung „BSE-frei“ ist jedoch eine Täuschung des Verbrauchers.

Vom Gesetzgeber ist der Einsatz von Rindfleisch in Fleischprodukten und Wurstwaren weiterhin gestattet.

Viele Hersteller haben inzwischen die Rezepturen umgestellt und setzen Schweinefleisch ein. Aus diesem Grund sind teilweise geänderte Etiketten bei Fertigpackungen zulässig. Im Zweifelsfall, so Amtsleiterin Grünberg, kann die Probe an das Veterinäramt in der Geiststraße 33 übergeben werden. Die Untersuchung erfolgt kostenlos. Die Amtsleiterin empfiehlt, beim Kauf loser Wurstwaren das Fachpersonal der Fleischabteilung nach dem Einsatz von Rindfleisch zu fragen.

Entsprechend der Leitsätze für Fleisch- und Wurstwaren werden beispielsweise folgende Erzeugnisse ohne Rindfleisch hergestellt:

Original Ungarische Salami, Schinkenmettwurst, Aalrauch-Mettwurst, Würstchen nach Frankfurter Art, Schweinebratwurst, Geflügelleberpastete, Gänseleberwurst, Hausmacher-Leberwurst, Gekochte Zwiebelleberwurst, Filetrotwurst, Zungenrotwurst mit Schweinezunge, Gutsfleischwurst, Thüringer Rotwurst und Hausmacher-Blutwurst.

Aktuelles und brisantes Thema „BSE“

Liebe Hallenserinnen und liebe Hallenser,

das Thema „BSE“ beschäftigt uns in den letzten Tagen und Wochen in einem erheblichen Ausmaß. Sie als Verbraucher sind besonders verunsichert, weil Ihnen teilweise Informationen fehlen oder Ihnen widersprüchliche Aussagen zur Kenntnis gelangt sind.

Aus diesem Grunde wollen wir Antworten auf immer wieder gestellte Fragen zur BSE-Problematik geben. Sie sollen dazu dienen, mehr Sicherheit zu schaffen und Ihre Entscheidung beim Kauf von Fleisch und Wurstwaren zu erleichtern. Vorab ist zu bemerken, dass durch die Wissenschaft noch nicht alle Zusammenhänge erforscht wurden und demzufolge für jeden Verbraucher ein Risiko besteht.

1. Was ist BSE?

BSE heißt Bovine Spongiforme Enzephalopathie und gehört zu den Transmissiblen (übertragbaren) Spongiformen (schwammartigen) Enzephalopathien (Erkrankungen des Gehirns) abgekürzt TSE. Die Krankheit wurde unter der Bezeichnung BSE erstmals 1986 in Großbritannien beschrieben. Bei erkrankten Tieren entstehen Löcher im Gehirn, die Tiere werden aggressiv und verlieren die Orientierung.

2. Wodurch wird BSE ausgelöst?

Als Erreger gelten Prionen. Das sind infektiöse Partikel mit Eiweißstruktur. Die krankhafte Veränderung besteht darin, dass die Eiweißpartikel abnormale räumliche Strukturen eingehen.

3. Wie wird BSE übertragen?

Die Verfütterung von Tiermehl, das möglicherweise auch Bestandteile

BSE-infizierter Rinder enthielt, gilt als wichtigste Infektionsquelle. BSE wird nach derzeitigem Wissensstand nicht durch Kontakte von kranken zu gesunden Tieren übertragen, wie es bei anderen Tierseuchen der Fall ist.

4. Gibt es sicheren Schutz vor BSE?

Einen 100-%igen Schutz, wie vor anderen Erkrankungen übrigens auch, kann niemand garantieren. Im Interesse eines höchstmöglichen Verbraucherschutzes sind jedoch eine Reihe von Vorkehrungen getroffen worden (Verfütterungsverbot für Tiermehl, Entfernung von BSE-Risikomaterial). In reinem Muskelfleisch wurden BSE-Erreger bisher nicht nachgewiesen. Es wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern empfohlen, bewusst einzukaufen, d. h. Zutatenverzeichnisse zu lesen und nach der Herkunft des Fleisches und der Zusammensetzung der Fleischerzeugnisse zu fragen.

5. Welche Sicherheit bringen BSE-Tests?

Das Ergebnis des in Deutschland seit Dezember 2000 vorgeschriebenen BSE-Tests ist um so sicherer, je älter die untersuchten Rinder sind (etwa 30 Monate). Ursache ist, dass eine genügend große Erregerkonzentration im Gehirn für die Nachweisbarkeit vorhanden sein muss.

6. Werden die BSE-Erreger beim Kochen oder Braten abgetötet?

Haushaltstübliche Garverfahren oder Einfrieren töten die BSE-Erreger nicht ab. Dies gilt auch für das Garen im Schnellkochtopf und in der Mikrowelle.

7. Sind andere Tiere von BSE betroffen?

Schweinefleisch, Geflügel und Fisch

können Sie nach wie vor beruhigt essen, da nach wissenschaftlichen Experimenten bisher keine Hinweise auf BSE-Infektionen gefunden wurden. Bei Schafen tritt eine BSE-ähnliche Krankheit, als Scrapie bezeichnet, auf. Eine Übertragung von Scrapie auf den Menschen ist bislang nicht bekannt.

8. Wie sicher ist die Wurst?

Bei Wurst sollte man darauf achten, was darin enthalten ist. Wenn Sie Wurst über die Theke kaufen, fragen Sie Ihren Metzger oder Lebensmittelhändler nach der Zusammensetzung.

Wenn Sie fertig verpackte Wurst (SB-Ware) kaufen, achten Sie auf das Zutatenverzeichnis; hier muss die Tierart bei verwendetem Fleisch und Innereien angegeben werden; im Zweifel nachfragen. Wenn Sie sichergehen wollen, kaufen Sie nur Wurst, die keine Bestandteile von Rindern oder Kälbern, sondern ausschließlich Schweine- oder Geflügelfleisch enthält.

9. Sind Milch und Milchprodukte sicher?

Milch und Milchprodukte können nach derzeitigem Wissensstand ohne Bedenken verzehrt werden.

10. Wie gefährlich ist Gelatine?

Gelatine wird in Deutschland zu 90 Prozent aus Schweineschwarte hergestellt. Auch Gelatine, die von Rindern gewonnen wird, wird so behandelt, dass dabei potenziell vorhandene BSE-Erreger abgetötet werden. Produkte, die Gelatine enthalten, wie z. B. Joghurts, Gummibärchen, können Sie weiterhin problemlos essen.

11. Sind Kosmetika unbedenklich?

Der Einsatz von Risikomaterial ist be-

reits seit 1998 verboten. Wenn Sie bei Kosmetikas besorgt sind, sollten Sie Produkte auf rein pflanzlicher Basis verwenden.

12. Wie verhält es sich bei Babynahrung?

Fleisch, das in der Babynahrung verwendet wird, unterliegt besonders strengen Kontrollen.

Die Hersteller wählen nur Tiere mit absolut gesicherter Herkunft, häufig von Öko-Betrieben, für die Verarbeitung aus.

Auch in der Vergangenheit wurden in Deutschland noch nie Organe, die jetzt als Risikomaterial gelten, bei der Herstellung von Babykost eingesetzt.

13. Was erkennt man aus der Rindfleischetikettierung?

Die Rindfleischetikettierung ist im Zusammenhang mit dem in Deutschland aufgebauten Herkunftsicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zu sehen.

Der Lebensweg eines jeden Rindes wird in einer zentralen Tierdatenbank dokumentiert. Daran knüpft die Etikettierung an.

Dieses System sichert die Rückverfolgbarkeit über Stufen der Schlachtung und Zerlegung bis zum Fleischstück in der Ladentheke ab.

Seit dem 1. September 2000 ist bei Rindfleisch europaweit vorgeschrieben, die Namen der Mitgliedstaaten, in denen Schlachtung und Zerlegung erfolgten, anzugeben.

14. Wo kaufe ich Rindfleisch?

Es wird empfohlen, Fleisch und Fleischerzeugnisse beim Fleischer oder im Lebensmittelgeschäft Ihres Vertrauens zu kaufen, wo Ihnen jederzeit Auskunft über die Herkunft und Haltungsform der Tiere gegeben werden kann.

15. Was sollte man bei Fertiggerichten beachten?

Auch bei Fertiggerichten sollten Sie auf das Zutatenverzeichnis achten. Wenn Sie sicher gehen wollen, verzichten Sie auf Produkte, die Bestandteile von Rindern enthalten.

16. Wie verhalte ich mich beim Genuss von Rinderbrühe, -brühwürfeln und Markklößchen?

Auf das Auskochen vor allem von Wirbelknochen (ggf. mit Rückenmarksresten) sollte man verzichten. Auch Röhrenknochen (mit Knochenmark) sind nicht unbedenklich, obwohl es sich bei Knochenmark nicht um zentrales Nervengewebe handelt.

Auf den Verzehr von Markklößchen sollte verzichtet werden.

Bei Rinderbrühwürfeln sollten Sie vorsichtshalber nachfragen. Viele Markenhersteller sind dazu übergegangen, den Rohstoff (Extrakt) aus dem BSE-freien Argentinien (ganzjährige Weidewirtschaft) zu beziehen.

17. Woher bekomme ich weitere Informationen?

* Stadt Halle, Dezernat V, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Geiststraße 33, 06108 Halle (Saale), Tel. 2 02 50 03 und 20 23 352

* Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Olvenstedter Str. 4, 39108 Magdeburg, Tel. (03 91) 5 67 32 61

* CMA-Hotline für aktuelle Fragen (Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH), Tel. (01 80) 5 85 83 83 (Kostenpflichtig für den Anrufer 0,24 DM/Min.)

Stadt Halle (Saale)
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Hochbauaufträge durch die Stadt Halle (Saale)/Bilanz

Viele Vergaben in der Region

(HBA) Nunmehr ist ein Zeitraum von zehn Jahren vergangen, seitdem sich in den neuen Bundesländern sowohl die Auftraggeber wie auch die Auftragnehmerseite auf einen veränderten Modus der Auftragsvergabe bzw. des Auftragsvertrags einstellen mussten.

Haushalts- und kommunalrechtliche Vorschriften fordern grundsätzlich die Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb und den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung. Maßgebliche Regelungen, zu denen u. a. der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter gehört, finden sich in den Verdingungsordnungen als Vergabe- und Vertragsgrundlage wieder.

Dem verständlichen Wunsch auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite nach Wirtschaftsförderung in der Region über öffentliche Aufträge sind damit in bestimmtem Maße Grenzen gesetzt. Ausdrücklich heißt es: „Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.“ (§ 8 Nr. 1 S. 2 VOB/A, analog § 7 VOL).

Auch Präferenzregelungen des Landes Sachsen-Anhalt erlauben keine lokale Bevorzugung von Bewerbern/Bietern, sondern als Präferenzgebiet werden u. a. die ostdeutschen Bundesländer ausgewiesen (Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.09.1998).

Unabhängig davon konnten unter Nutzung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten durch den Auftraggeber durchaus beachtliche Ergebnisse im Hinblick auf die Auftragsvergabe in der Region erreicht werden.

Eine Übersicht über Auftragsvergaben des laufenden Jahres per 20. Dezember 2000 zeigen die Grafiken.

In den üblichen Ausschreibungsverfahren ergingen per dato im Jahr 2000 54,3 Prozent der Aufträge in den Verantwortungsbereich der Kreishandwerkerschaft Halle-Saalkreis, 78,9 Prozent nach Sachsen-Anhalt und rund 99 Prozent in die neuen Bundesländer.

Hinzu kommen eine Vielzahl von Kleinaufträgen (bis 5.000 DM pro Auftrag) und Aufträgen für ständig wiederkehrende Bauunterhaltungsleistungen im Rahmen von Zeitverträgen, die vornehmlich in der Region verbleiben. Pro Jahr sind dies rund 3.400 Kleinaufträge und 4.000 Einzelaufträge in Rahmenzeitverträgen.

Zu Jahresbeginn 2000 wurden im Hochbauamt (teilweise gleichzeitig geltend für das Tiefbau- und Grünflächenamt) 339 Rahmenzeitverträge für ständig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten nach beschränkter Ausschreibung geschlossen, innerhalb derer bei Bedarf Einzelaufträge erteilt werden (Geltungsdauer bis 31.03.2002).

Von diesen 339 Verträgen wurden 192 mit Firmen aus Halle und 95 mit Firmen aus dem Saalkreis geschlossen, d. h. 85 Prozent dieser Verträge binden Firmen aus dem Verantwortungsbereich der Kreishandwerkerschaft Halle-Saalkreis.

Bei öffentlichen Ausschreibungen, zu denen die Stadt als öffentlicher Auftraggeber vorrangig verpflichtet ist, bestimmten die Firmen selbst über ihre Chancen. Chancen bei öffentlichen Ausschreibungen einen Auftrag zu erhalten setzt zunächst voraus, dass sich die Firmen überhaupt erst einmal für die Vorhaben interessieren, Verdingungsunterlagen abfordern und sich dem Wettbewerb stellen.

Für die öffentlichen Ausschreibungen des Hochbauamtes des Jahres 2000 interessierten sich bis zum 20. Dezember 2000 22,8 Prozent der Bewerber aus Halle und 12,5 Prozent der Bewerber aus dem Saalkreis. Sie forderten Verdingungsunterlagen ab. 64,7 Prozent der Bewerber waren Interessenten außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kreishandwerkerschaft Halle-Saalkreis.

Das von Auftragnehmerseite häufig vorgetragene Vorurteil, Aufträge ergehen immer an den „billigsten“ Bieter mit

Amtsblatt der Stadt Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Dumpingpreisen und die öffentlich geführte Behauptung, Aufträge würden an Firmen ohne Handwerkskarte vergeben, ist zumindest für das Hochbauamt der Stadt Halle (Saale) nicht richtig.

Selbstverständlich ist der Angebotspreis ein sehr wesentliches Vergabekriterium - auch angesichts der Haushaltsslage und der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln kann dies nicht anders sein, jedoch kommt es sowohl nach Preisaufklärung (ihre Kalkulation müssen Firmen bei Bedarf offenlegen) wie auch unter Einschätzung der Fachkunde und Zuverlässigkeit der Firmen sowie angebotener Materialien dazu, dass auf Angebote der Zuschlag erteilt wird, die nicht im Bereich der preislich Mindestfordernden liegen.

Es gibt eine Vielzahl sehr zuverlässiger Firmen, die bereits für die Stadt Halle (Saale) gearbeitet haben. Dennoch kommt es vor, dass einzelne Firmen mit selbstverständlichen Vertragsbestandteilen wie Qualität und vor allem Terminen ihre Probleme haben.

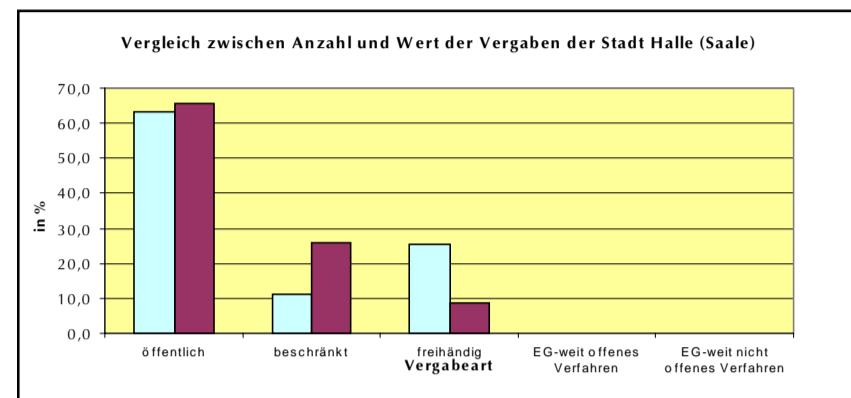
Werden Leistungen vergeben, deren Anbieter der Handwerksordnung unterliegen - dies ist im Hochbau vorrangig der Fall -, so ist der Eintragungsnachweis bzw. die Handwerkskarte durch den Bewerber vorzulegen und wird kontrolliert, erforderlichenfalls erfolgt durch das Hochbauamt eine Rücksprache bei der zuständigen Handwerkskammer. Die Handwerkskammer Halle hat in solchen Fällen immer sachdienlich, schnell und unbürokratisch helfen können, wofür ihr ein Dank ausdrücklich gebührt.

Die Regelungen und Vorschriften für die öffentlichen Auftragsvergaben haben in den letzten Jahren - nicht nur durch das Europarecht - deutlich zugenommen und wirken keineswegs verfahrensvereinfachend.

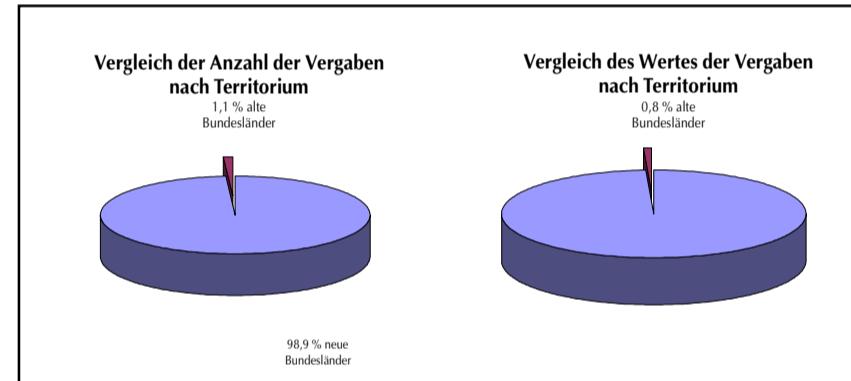
Für den öffentlichen Auftraggeber bleiben nach wie vor die Prämissen der Transparenz des Verfahrens und der Durchsetzung des „Viel-Augen-Prinzips“ unter Beachtung der bestehenden städtischen Vergabeordnung.

Statistische Auswertung der Vergaben der Stadt Halle per 20. Dezember 2000 (kumulativ) (ohne Kleinaufträge, Zeitverträge, Nachträge)

Vergabeart	Anzahl der Vergaben	Anzahl der Vergaben in %	wertmäßige Aufteilung in %
Gesamtanzahl der Vergaben	359	100,0	100,0
dav. öffentlich	227	63,3	65,6
beschränkt	40	11,1	25,7
freiändig	92	25,6	8,7
EG-weit offenes Verfahren	0	0,0	0,0
EG-weit nichtoffenes Verfahren	0	0,0	0,0



Gliederung nach Territorium	Anzahl der Vergaben	Anzahl der Vergaben in %	wertmäßige Aufteilung in %
Gesamt	359	100,0	100,0
davon			
neue Bundesländer	355	98,9	99,2
alte Bundesländer	4	1,1	0,8
darunter			
Land Sachsen-Anhalt	321	78,9	89,4
Stadt Halle (Saale)	134	37,3	35,3
Saalkreis	61	17,0	9,2



Anzeigen

Fördermittel für Bauvorhaben

Am 27. Dezember nahmen Bürgermeisterin Dagmar Szabados und Andreas Fritschek, Geschäftsführer der „Akazienhof“ gGmbH, im „Akazienhof“, Beecker Straße 15, den Fördermittelbescheid des Landes für ein neues Bauvorhaben aus den Händen von Sozialministerin Kuppe entgegen. Die „Akazienhof“ gGmbH beabsichtigt, auf einer unmittelbar neben ihrem Grundstück gelegenen Fläche ein neues Altenpflegeheim zu errichten. In diesem Neubau sollen nach Fertigstellung 30 pflegebedürftige alte Menschen (Demenzkranken) betreut werden. Der Baubeginn ist im Frühjahr 2001 vorgesehen, die Fertigstellung für das Frühjahr 2002 geplant. Die Gesamtkosten für das Vorhaben werden sich auf voraussichtlich 4.500.000 DM belaufen. Insgesamt sollen im Neubau 17 Mitarbeiter beschäftigt werden.

Schon im Dezember 1999 wurden in der „Akazienhof“ gGmbH Überlegungen angestellt, wie neue Konzepte im Bereich der Altenpflege umgesetzt werden können. Hierbei steht im Mittelpunkt die Annahme, dass in den kommenden Jahren verstärkt Pflegebedürftige mit De-

Ordnungsamt informiert:

Kehrzeiten verkürzen Halteverbot

Mit der Einrichtung der in der Stadt Halle (Saale) größten Tempo-30-Zone im Paulusviertel Ende des Jahres 2000 wurden gleichzeitig die bisherigen Verkehrszeichen im Zusammenhang mit der Straßenreinigung verändert. Ausgangspunkt dieser Veränderung war der Abschluss eines mehrjährigen Versuchsprojektes im Paulusviertel, mittels verschiedener Verkehrszeichenkombinationen die Straßenfreihaltung für die Reinigung der Straßen zu bewirken. In die im Versuchszeitraum gesammelten Erfahrungen flossen auch viele Hinweise von Bürgern des Paulusviertels ein, welche u. a. auf die entstehenden Probleme der Anwohner bei der Beachtung der bisher ganztagsweise ausgeschilderten Parkverbote verwiesen, wie das städtische Ordnungsamt informiert. Wie bereits in vielen anderen Straßen innerhalb des Stadtgebietes von

menzerkrankungen (Alzheimer) Hilfe benötigen werden. Das Konzept, dass nun baulich umgesetzt werden soll, wurde zusammen mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe entwickelt.

Für diese Bewohner sollen im Neubau Strukturen geschaffen werden, die dem Krankheitsbild einer Demenz gerecht werden und eine optimale Betreuung ermöglichen. Dies bedeutet, dass kleine Wohngruppen mit je zehn Plätzen geschaffen werden können. Eine intensive therapeutische Betreuung durch ein Team von Altenpflegern, Krankenpflegern und Krankenschwestern und Ergotherapeuten wird möglich. Durch eine Betreuung in familienähnlichen Strukturen (z. B. soll das Essen nicht aus einer Zentralküche kommen, sondern gemeinsam mit den Bewohnern zubereitet werden) werden lebenspraktische Fähigkeiten erhalten und gefördert. Errichtet werden ausschließlich Einzelzimmer. Mit der Planung wurde ein hallesches Architekturbüro beauftragt. Auch die Büros, die die Fachplanung (Heizung-Lüftung-Sanitär, Elektro, Statik) übernommen haben, kommen aus der Saalestadt.

Halle (Saale) hat die Stadtverwaltung auf der Grundlage eines mit der Stadtwirtschaft abgestimmten Kehrplanes, welcher die Kehrwege optimiert, auch im Paulusviertel die Beschilderung verändert. Die optimalen Kehrwege bewirken nun mit Rücksicht auf die Parkbedürfnisse der Anwohner verkürzte Kehrzeiten und damit verkürzte Halteverbotszeiten (maximal zwei Stunden). Es sollte auch im Interesse der Anwohner einer mit entsprechenden Verkehrszeichen versehenen Straße sein, zu den ausgewiesenen Kehrzeiten die Straßenkanten freizumachen. Eine saubere Stadt kann nur im Zusammenwirken aller Beteiligten erreicht werden. Es ist keinem gedient, wenn die Kehrmaschinen der Stadtwirtschaft an den parkenden PKW vorbei reinigen müssen und der Hauptschmutz an der Bordsteinkante liegenbleibt.

Anzeigen

Bioabfälle künftig nur 14-täglich

(UA) Mit der vom Stadtrat beschlossenen neuen Abfallwirtschaftssatzung ändern sich im Jahr 2001 verschiedene Entsorgungsleistungen. Das betrifft zum einen die zukünftig einmal jährlich durchgeführte Sperrmüllentsorgung und zum anderen das Entleeren der Biotonnen alle 14 Tage.

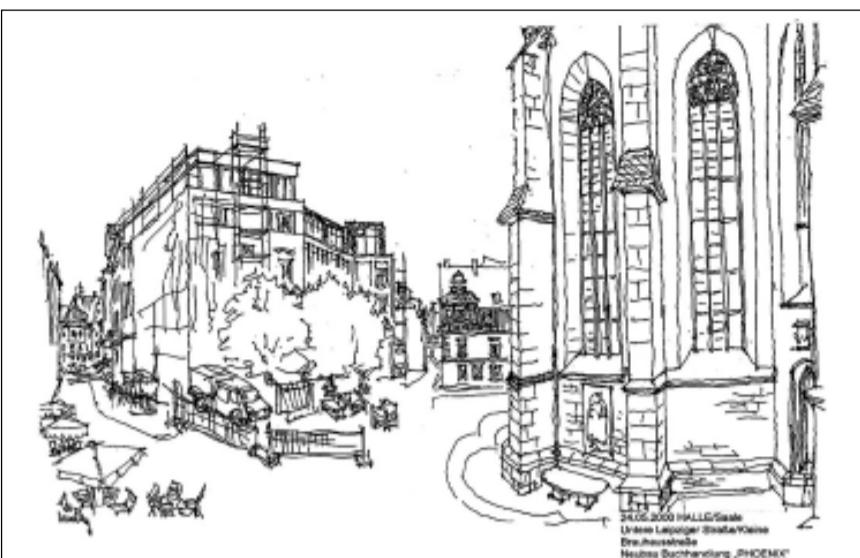
Vor allem der größere Entsorgungsrythmus für Bioabfall könnte dabei skeptisch betrachtet werden. Bedenken wegen Geruchsbelästigung und hygienischer Probleme lassen sich jedoch verhindern, wenn bestimmte Empfehlungen eingehalten werden.

So sollte die Biotonne immer an einem schattigen Ort stehen, wenigstens in einer Umhüllung oder einem begrünten Rankgerüst. Da Küchenabfälle meistens feucht sind, sollten sie vor dem Einwerfen in die Biotonne in Papiertüten bzw. Tüten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen gesammelt oder in Zeitungspapier eingewickelt werden. Gekochte Speisereste, Knochen, Fleisch- und Fischreste gehören überhaupt nicht in die Biotonne, sondern sind in die Restmülltonne zu werfen. Neben organischen Abfällen können Zeitungspapier, Zellstofftaschentücher, Küchentücher und Eierverpackungen aus Pappe in kleineren Mengen in die Biotonne geworfen werden, weil diese Feuchtigkeit und Geruch binden und im Winter das Anfrieren verhindern.

Bei Bedarf kann jeder Grundstückseigentümer das Reinigen seiner Biotonne veranlassen. Dafür reicht eine kurze schriftliche Mitteilung an die Stadtwirtschaft GmbH Halle. Außerdem ist es möglich, die Biotonnen auch in kürzeren Zeitabständen leeren zu lassen. Das verursacht dann jedoch höhere Kosten.

Die genauen Entsorgungstermine für die Biotonnen in den einzelnen Stadtgebieten erhalten Interessenten im Internet unter www.stadtwirtschaft-halle.de oder bei der Stadtwirtschaft unter den Telefonnummern 7 75 22 00 oder 5 81 44 44.

Die Mieter der großen halleschen Wohnungsunternehmen werden von ihren Vermieter über die geänderten Entsorgungstermine informiert.



Stadtbibliothek im Internet

Die Stadtbibliothek Halle ist mit einem neuen Internetauftritt im Netz. Den Nutzer erwarten mehr Informationen als vorher in modernem Outfit und übersichtlicher Funktionalität. Die interaktive Darstellung im Internet zeigt Struktur, Angebote und Konzept der Stadtbibliothek. Mit Formularen im Servicebereich ist es dem Nutzer nunmehr sehr einfach möglich, per E-Mail seine Meinung zu äußern oder mit Online-Formularen Ausgeliehenes zu verlängern, Gewünschtes vorzubestellen oder Adressänderungen bekannt zu geben. Die Rubrik „Aktuelles“ informiert über Veranstaltungen, stellt im „Tipp des Monats“ ein aktuelles Buch vor und regt in der Rubrik „Abgestaubt“ auch das Kramen in alten Buchbeständen an. So haben die Seiten auch einen unterhaltenden Charakter und regen zu sinnvoller Freizeitgestaltung an.

Zu finden ist die Homepage auf der Stadtseite www.halle.de unter „Wissenschaft & Bildung“ in der Rubrik „Bibliotheken“, aber auch direkt unter www.stadtbibliothek-halle.de.

Die städtische Homepage hat im Monat Dezember 2000 ein neues Besucherhoch erreichen können. Bis zum Jahreswechsel 2000/2001 besuchten 18.100 Nutzer die Homepage.

Noch bis zum 19. Januar sind im Hansering 15 Zeichnungen vom langjährigen Stadtplaner Dr. Kurt Ludley zu sehen. „Halle/Saale. Die Stadt in Veränderung“ stellt Skizzen zu wichtigen halleschen Bauvorhaben der letzten zehn Jahre und ihrem Umfeld vor. Besucher können von den ausgestellten Zeichnungen Kopien in den Formaten A3, A4 oder A5 bestellen. Den Verkaufserlös wird Dr. Ludley für das vorgesehene Denkmal von „Zither-Reinhold“ in der Leipziger Straße spenden. Bereits im Frühjahr will Dr. Kurt Ludley 100 Halle-Zeichnungen zur Stadtplanierung in der Stadt- und Saalkreissparkasse am Mühlweg vorstellen.

Jodgehalt beachten

Immer wieder gehen im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Verbraucherwarnungen zu überhöhten Jodgehalten in Algen und Seegras ein. Deshalb empfiehlt Veterinärätin Sigrid Grünberg, bei der Kaufentscheidung auf Folgendes zu achten: Die Tageszufuhr von 0,2 mg sollte laut Deutscher Gesellschaft für Ernährung nicht überschritten werden. Hat das Produkt einen Jodgehalt von 35 bis 114 mg/kg, so sollten auf der Verpackung Verzehrhinweise vorzufinden sein. Bei Jodgehalten von mehr als 260 mg/kg ist die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gegeben. Derartige Produkte sollte man meiden.

Kriminalität/Schwarzarbeit

Stadt Halle bekämpft aktiv die Schwarzarbeit

(npu) Schwarzarbeit in Halle ist immer noch ein Problem: Leider haben die Delikte im Stadtgebiet im Jahr 2000 stark zugenommen.

Mit diesem Thema steht die Stadt nicht allein: Bundesweit hat sich die Schwarzarbeit zu einem wirtschafts- und sozialpolitischen Rechtsbruch immenser Bedeutung entwickelt.

Durch den ungebremsten Zuwachs an Schwarzarbeit entgehen dem Fiskus und den Sozialversicherungen jährlich fast 250 Milliarden Mark. Der Anteil der Schwarzarbeit beträgt zehn Prozent des Handwerksumsatzes und vernichtet damit Tausende von Arbeitsplätzen. Gerade in konjunkturschwachen Perioden und

angesichts der hohen Zahl von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern ist es wichtig, Verstöße gegen das „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ entschieden zu verfolgen. Kürzlich übergab die Kreishandwerkerschaft der Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler Unterschriftenlisten der Handwerksbetriebe. Die Unterzeichner machen darin auf die Zunahme der Schwarzarbeit aufmerksam und fordern die Stadtverwaltung auf, verstärkt die Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Tatsächlich ist die Stadt schon seit Jahren bemüht, Schwarzarbeit in Halle wirksam zu verhindern. Dabei liegt sie im Land Sachsen-Anhalt im Spitzensfeld, was den Einsatz geeigneter Aktionen gegen die Schwarzarbeit betrifft: Sie setzte frühzeitig Personal ein und schulte es entsprechend. Mitarbeiter des Bereiches „Bekämpfung der Schwarzarbeit“ im Ordnungsamt ermitteln Verstöße, informieren die zuständigen Behörden, zeigen entsprechende Ordnungswidrigkeiten an und sorgen dafür, dass ein Verfahren durch die Verwaltung eingeleitet wird. Dabei arbeiten sie eng mit den anderen zuständigen Behörden und Wirtschaftsverbänden zusammen, wie zum Beispiel mit dem Arbeitsamt, der Handwerkskammer, den Krankenkassen und Innungen.

Damit die Bekämpfung der Schwarzarbeit in Halle intensiviert werden kann, wird die Stadt Halle den Personaleinsatz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erhöhen: So erhalten die beiden Mitarbeiter des Ordnungsamtes, die seit November 1996 gegen die Schwarzarbeit vorgehen, ab Januar 2001 zwei neue Kollegen als Verstärkung. Dafür sind die nötigen Sachmittel in Höhe von rund 26.000 Mark im Haushalt eingeplant.

Die Handwerkskammer schult die neuen Mitarbeiter.

Zusätzlich wird die Stadt sich darum kümmern, dass die Mitarbeiter des Ordnungsamtes an einem Lehrgang zu Ermittlungstätigkeiten an der Polizeischule des Landes Sachsen-Anhalt teilnehmen können.

Aufstellen eines Containers

(bst) Das Weihnachtsfest ist vorbei und so manches alte Möbelstück wurde durch ein neues ersetzt. Auch der Jahresbeginn wird oft zum Anlass genommen, die gewohnte Umgebung umzukrempeln und die eigenen vier Wände neu zu gestalten. Dadurch kommt eine Menge altes Zeug und Gerümpel zusammen. In die Mülltonne und entsprechende Wertstoffcontainer gehört vieles nicht, und der nächste Sperrmülltermin ist noch weit. Also muss eigens ein Container bestellt werden.

Die Stadtverwaltung bietet unter der Rufnummer 7 75 21 00 während ihrer Sprechzeiten von 6 bis 18 Uhr an, Container für Sperr- und Hausmüll bereit zu stellen und zu entsorgen. Hausrat ist „abdingungspflichtig“. Das bedeutet, er muss über die Stadtverwaltung entsorgt werden. Bauschutt kann ebenfalls von der Stadtverwaltung beseitigt werden, aber genauso gut auch von jeder anderen Containerfirma.

Wer sich einen Container bestellt, muss einige Regeln einhalten. Ein Container im öffentlichen Verkehrsraum - dazu zählt auch der Gehweg - ist nach § 32 der Straßenverkehrsordnung ein Verkehrsinfrastruktur. Ein Verstoß gegen den § 32 kann in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 27 der StVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Aus diesem Grund bedarf die Aufstellung eines Containers grundsätzlich einer Erlaubnis bzw. Genehmigung durch das Ordnungsamt.

Eine formlose Erlaubnis für das Aufstellen eines Containers reicht aus, wenn auf dem Gehweg 1,50 m Restbreite für den ungehinderten Durchgang der Passanten verbleibt. Außerdem muss der Container bis zum Einbruch der Dämmerung abgeholt werden sein. Einmalige, kurzfristige Containeraufstellungen können formlos, zum Beispiel per Fax unter 2 21 - 12 42, angemeldet werden. Das Ordnungsamt erteilt kostenfrei und ebenso formlos die Erlaubnis.

Da nicht jedem Kunden ein Faxgerät zur Verfügung steht, übernimmt diesen

Service auch die Stadtverwaltung, sofern der Container dort angemietet wurde.

Die Entsorgung des angesammelten Hausmülls oder Bauschutts ist nicht immer bis zum Einbruch der Dämmerung zu schaffen.

Der Container nimmt zudem oft den gesamten Gehweg oder die Fahrbahn ein. In diesen Fällen reicht eine formlose Erlaubnis durch das Ordnungsamt nicht mehr aus.

Ein Antrag auf „verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 (6) StVO“ muss beim Ordnungsamt gestellt werden. Darauf weisen auch Stadtverwaltung und gegebenenfalls andere Containerfirmen hin.

Im Ordnungsamt, Am Stadion 5, Zimmer 802, erhält der Betreffende das Antragsformular. Es informiert darüber, dass mit dem Antrag ein Lageplan mit der genauen Angabe des Ortes, an dem der Container aufgestellt werden soll, abzugeben werden muss. Diesen Plan bekommt man zum Beispiel im städtischen Liegenschaftsamt oder Stadtplanungsamt.

Antrag und Lageplan müssen entweder persönlich beim städtischen Ordnungsamt eingereicht oder per Post zugeschickt werden.

Die „verkehrsrechtliche Genehmigung“ ist gebührenpflichtig und kostet bei einer erforderlichen Gehwegsperrung 130 Mark. Eine Fahrbahneneinschränkung kostet 160 Mark. Über die Verfahrensweise zur Rechnungslegung geben die jeweiligen Ämter Auskunft.

Das Ordnungsamt erteilt mit der Anordnung notwendige Auflagen. Ab diesem Jahr dürfen diese nur noch von autorisierten Firmen für Verkehrsrecht oder Personen mit entsprechendem schriftlichen Nachweis umgesetzt werden.

Der Container muss verkehrsrechtlich einwandfrei abgesichert werden, wenn der Gehweg so weit eingeschränkt ist,

Amtsblatt der Stadt Halle (Saale)
Redaktion: Telefon 2 21 41 23;
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Baustellenkalender (Stand 10. Januar 2001)

Nr.	Baustelle	Art der Sperrung	Zeitraum	mögliche Umleitung
1	B 6 - Raffineriestraße	Vollsperrung stadteinwärts Richtg. Riebeckplatz	Verlängerung bis 30.04.2001	über Osttangente/ Dieselstr./ Merseburger Str., stadtausw. an Baust. vorbei, Umltg. ausgesch.
2	Berliner Brücke	Sperr. d. Fahrspuren auf 30 m im Brückengang	bis 04/2001	Verkehr wird durch eine Lichtsignalanlage geregelt
3	Brandenburger Str. zw. Harnack- u. Robert-Blum-Straße	halbs. Fahrbahnsperr. und Gehwegvollsperrung	bis 02.03.2001	Verkehr wird an der Baustelle vorbeigeführt
4	Delitzscher Straße zwischen der Reidebrücke und Straße an der Reide	halbseitige Fahrbahnsperrung	bis 19.01.2001	Verkehr wird an der Baustelle vorbeigeführt, Ampelregelung
5	Delitzscher Straße, Bahnhofsbrücken	Einengung Fahrbahn und Gehweg	Weiterföhrung bis 31.12.2001	Verkehr wird an Baustelle vorbeigeführt
6	Hafenstraße	halbs. Fahrbahnsperrung	bis 31.01.2001	an Baustelle vorbei, Ampelreg.
7	Halle-Saale-Schleife nach Eissporthalle, stadtauswärts	halbs. Fahrbahnsperrung	bis 28.02.2001	Verkehr wird an Baustelle vorbeigeführt
8	Hansering von Höhe Landgericht b. Platz am Leipz. Turm	Fahrbahn- u. Gehwegeineng. Wegfall v. Parkmöglichkeiten im jeweil. BA von einer Länge von ca. 50 m	bis 30.04.2001	Verkehr wird an Baustelle vorbeigeführt
9	Kaiserslauterer Straße Anbindung an den neuen Kreisel Eierweg	Vollsperr. der alten Fahrbahnbereiche	voraussichtlich bis 31.01.2001	der Verkehr wird über eine Baustraße an der Baustelle vorbeigeführt
10.	Obere Leipziger Straße	Restlsg. in den anbind. Straßen Martinstr., Grüner Winkel, Röserstraße	bis 28.02.2001	Umleitung für Lieferverkehr ist ausgeschildert
11.	Platz am Leipziger Turm	Fahrbahnneineng., Behinder. im Fußwegbereich, wegen komplexer Umgestaltung des Platzbereiches	Weiterföhrung bis 30.04.2001	Hanser. stadtausw. ü. Waisenhausr., Waisenhausr. - Sackg. b. Schule; in Rtg. Hansering ab Franckepl. ü. Auff. z. Riebeckpl. u. an Landeszentralbank in Franckestr., Str. Am Leipz. Turm
12	Riesaer Straße	Vollsp., frei bis Baustelle Sackgasse	bis 31.01.2001	Umleitung nicht erforderlich
13	Straße „Freiheit“, Seeben	Vollsperrung	Weiterföhrung bis 30.01.2001	für Anwohner Zufahrt gewährleistet

Abwasserdruckleitung wird verlegt

Im Bereich des Böllberger Weges/Werner Straße/Anglerstraße lässt die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH eine Abwasserdruckleitung verlegen. Die Sperrkommission hat in diesem Zusammenhang eine Sperrung von Abschnitten des Böllberger Weges genehmigt. Da die Leitung unter dem Böllberger Weg die Straße durchquert, gibt es an beiden Sei-

ten eine Baustelle. So ist bis zum 11. Februar die rechte, stadteinwärts führende Fahrspur des Böllberger Weges von Südstadtring bis Wiener Straße gesperrt. Der Verkehr wird am Baubereich vorbeigeführt. Auf der gegenüberliegenden Seite (stadtauswärts) muss im gleichen Zeitraum der abzweigende Bereich des Böllberger Weges (die Straße gabelt sich

hier) bis zur Anglerstraße voll gesperrt werden. Wer stadtauswärts weiter will, kann direkt über den Südstadtring fahren. Die Anwohner der Anglerstraße erreichen ihr Wohngebiet auf einem kleinen Umweg ebenfalls über den Südstadtring. Für die Fußgänger wird ein gesonderter Weg eingerichtet, der mit einem Bauzaun gesichert ist.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:

Seit fünf Jahren Lebensmittel-Monitoring

Das Lebensmittel-Monitoring als System gezielter und wiederholter Untersuchungen von Lebensmitteln wird seit 1995 als eigenständige Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt.

Ziel des Lebensmittel-Monitoring ist es, bundesweit aussagekräftige Daten zum Vorkommen unerwünschter Stoffe in Lebensmitteln zu sammeln. Dazu erlässt das Bundesministerium für Gesundheit jährlich einen detaillierten Plan, auf dessen Grundlage bundesweit etwa 4.700 Proben entsprechend der Bevölkerungszahl auf die 16 Bundesländer verteilt werden. Für das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Halle ergibt sich damit neben den etwa 1.680 Planproben im Rahmen der Pflichtaufgaben ein jährlicher Anteil von etwa zehn Monitoringproben. Es wurden in- und ausländische Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft auf Pflanzenschutzmittelrückstände, Umweltkontaminanten und Schwermetalle untersucht.

Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass die für die Ernährung so wichtigen Lebensmittel Roggen und Weizen, belegt durch die Ergebnisse mehrerer Jahre, sich als praktisch rückstandsfrei erwiesen haben. Ein weiterer Schwerpunkt war die Untersuchung der typischen Nitrat speichernden Gemüsearten wie z. B. Spinat. Die Probenahme erstreckte sich ausschließlich auf Tiefkühlspinat, der am häufigsten verzehrte Angebotsvariante. In keiner Probe wurde ein Nitratgehalt über der Höchstmenge gefunden. Zusätzlich wurde Nitrat in Tiefkühlspinat untersucht, um evtl. Verarbeitungsmängel zu erkennen. Die Ergebnisse waren unauffällig.

Kartoffeln, Spargel und Möhren können ebenfalls ohne Bedenken empfohlen werden. Differenziert müssen die Untersuchungsergebnisse bei Pistazien betrachtet werden. Das Vorkommen hoher und extrem hoher Aflatoxingehalte ist weitestgehend auf iranische Pistazien beschränkt. Die Tatsache, dass sich daran

über Jahre nichts geändert hat, hat zu verstärkten Überwachungsmaßnahmen geführt. Die Proben iranischer Herkunft wurden ausnahmslos bei Importkontrollen gezogen. Die Kontaminationssituation von Zitrusfrüchten war unproblematisch - insbesondere dadurch, dass die rückstandshaltigen Schalen vor dem Verzehr entfernt werden. Nach den vorliegenden Ergebnissen können die genannten Lebensmittel im Hinblick auf das Vorkommen von unerwünschten Stoffen ohne Bedenken verzehrt werden. Der Verzehr sollte ausgewogen und abwechslungsreich gestaltet werden.

Der Fortschritt der Analytik vermittelt gelegentlich in der Öffentlichkeit den Eindruck, die Verbraucher würden durch Spurenverunreinigungen in Lebensmitteln zunehmend gesundheitlich belastet. Dieser Eindruck ist falsch. Das Gegenteil ist der Fall - weil auf lebensmittelchemische Erkenntnisse und auf neu erkannte Gefahren durch den Gesetzgeber reagiert wird, hat sich die Qualität der Lebensmittel in gesundheitlicher Hinsicht verbessert. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind nachzulesen im Internet unter: www.bgvv.de/presse/aktuell/monitor.htm.

Stadtbad

Auch im neuen Jahr gelten folgende Öffnungszeiten für das Römisch-Irische Dampfbad und für den physiotherapeutischen Bereich:

Öffnungszeiten Römisch-Irisches Dampfbad

Montag 10-15 Uhr Frauen
16-21 Uhr Gemischt

Dienstag 8-20 Uhr Frauen

Mittwoch 8-20 Uhr Männer

Donnerstag 10-20 Uhr Frauen

Freitag 8-20 Uhr Männer

Samstag 8-15 Uhr Gemischt

Öffnungszeiten Physiotherapie

Montag bis Freitag 7-18 Uhr (nach vorh. Anmeldung)



Energieversorgung Halle GmbH

Sehr geehrte Kunden der Energieversorgung Halle GmbH,

um 0,5 Pfennige je Kilowattstunde steigt ab 1. Januar 2001 die Ökosteuer auf Strom. Damit wird die Energieversorgung Halle GmbH ihre Preise im Allgemeinen Tarif und in den HAL+Angeboten um 0,58 Pf/kWh - Ökosteuer plus Mehrwertsteuer - erhöhen.

Die Ökosteuer und die damit anfallende Mehrwertsteuer müssen an den Bund abgeführt werden - dadurch entstehen der Energieversorgung Halle GmbH keine Mehreinnahmen.

Ab dem 1. Januar 2001 gelten im Allgemeinen Tarif für den Bezug von Elektroenergie folgende Preise:

Allgemeiner Tarif Elt, Preisblatt

gültig ab 1. Januar 2001

Kundenanlagen ohne Leistungsmessung	Haushaltsbedarf Landwirtschaft (incl. eines Haushaltes)	gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		einschl. 16 % netto	einschl. 16 % netto
1.1.1 Arbeitspreis			
- bei Eintarifmessung	Pf/kWh	26,70	30,97
- bei Zweittarifmessung	Pf/kWh	27,90	32,36
2.3 Schwachlastarbeitspreis	Pf/kWh	13,30	15,43
1.5 Grundpreis *), - bei Eintarifmessung			
Wechselstromzähler bzw. Inkassogerät	DM/Jahr	99,00	114,84
Drehstromzähler bzw. Inkassogerät	DM/Jahr	117,00	135,72
- bei Zweittarifmessung			
Wechselstromzähler bzw. Inkassogerät	DM/Jahr	141,00	163,56
Drehstromzähler bzw. Inkassogerät	DM/Jahr	177,00	205,32
- Sonstiges			
Stromwandlersatz	DM/Jahr	60,00	69,60
Münzzählerzusatzgerät	DM/Jahr	60,00	69,60
1.3 Durchschnittshöchstpreis	Pf/kWh	99,00	114,84

*)₁ Der Grundpreis ist die Summe aus Verrechnungspreis und festem Anteil des Leistungspreises gemäß Bundesstarifordnung Elt §4 (4)

Der leistungsabhängige Anteil des Grundpreises beträgt DM/Jahr 57,00 66,12 225,00 261,00

Das Entgelt wird errechnet aus dem

Arbeitspreis (Ziffer 1.1.1)

für die bezogene Arbeit, ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3), und aus dem

Grundpreis (Ziffer 1.5)

für die jeweilige Bedarfsart.

In den Arbeitspreisen sowie im Durchschnittshöchstpreis enthalten sind

die Energiesteuer in Höhe von 3 Pf/kWh sowie

die Konzessionsabgabe an die Stadt Halle im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 in der geänderten Fassung vom 22. Juli 1999.

Für Schwachlaststrom gemäß Ziffer 2.3 gilt eine Konzessionsabgabe von 1,20 Pf/kWh, ansonsten stets 3,91 Pf/kWh.

Die ausgewiesenen Bruttopreise (incl. Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16 %) wurden, sofern erforderlich, auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Umrechnung der angegebenen Preise in die seit 1. Januar 1999 als gesetzliches Zahlungsmittel gültige Währung Euro kann erfolgen, indem durch 1,95583 dividiert wird.

Kundenanlagen mit 96-Std.-Leistungsmessung	Haushaltsbedarf Landwirtschaft (incl. eines Haushaltes)	gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		einschl. 16 % netto	einschl. 16 % netto
1.1.2 Arbeitspreis	Pf/kWh	20,40	23,66
1.2.2 Leistungspreis, verbrauchsabhängiger Anteil aus gemessener Leistung			
- bei Eintarifmessung	DM/LW u. Jahr ₂) ^{*)} 3,15	3,65	4,16 4,83
- bei Zweittarifmessung	DM/LW u. Jahr ₂) ^{*)} 3,78	4,38	5,00 5,80
2.3 Schwachlastarbeitspreis	Pf/kWh	13,30	15,43
1.5 Grundpreis *), - bei Eintarifmessung	DM/Jahr	195,00	226,20
- bei Zweittarifmessung	DM/Jahr	195,00	226,20
- Sonstiges			
Stromwandlersatz	DM/Jahr	60,00	69,60
Münzzählerzusatzgerät	DM/Jahr	60,00	69,60
1.3 Durchschnittshöchstpreis	Pf/kWh	99,00	114,84

*)₁ Der Grundpreis ist die Summe aus Verrechnungspreis und festem Anteil des Leistungspreises gemäß Bundesstarifordnung Elt §4 (4)

Der leistungsabhängige Anteil des Grundpreises beträgt DM/Jahr 57,00 66,12 225,00 261,00

*)₂ LW - Leistungswert [ermittelt aus der in 96 aufeinanderfolgenden Stunden maximal bezogenen elektrischen Arbeit (in kWh)]

Kundenanlagen mit 1/4-Std.-Leistungsmessung		gewerblicher, beruflicher u. sonst. Bedarf	
		netto	einschl. 16% MWSt.
1.1.2 Arbeitspreis	Pf/kWh	20,40	23,66
5 Leistungspreis	DM/kW u. Jahr	390,00	452,40
2.3 Schwachlastarbeitspreis	Pf/kWh	13,30	15,43
1.3 Durchschnittshöchstpreis	Pf/kWh	99,00	114,84
1.4 Verrechnungspreis			
- Drehstromzähler	DM/Jahr	138,00	160,08
- Sonstiges			
Stromwandlersatz	DM/Jahr	60,00	69,60
Münzzählerzusatzgerät	DM/Jahr	60,00	69,60

Das Entgelt wird errechnet aus dem

Arbeitspreis (Ziffer 1.1.2)

für die bezogene Arbeit, ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3), und

bei 96-Std.-Leistungsmessung aus dem

Leistungspreis, für den verbrauchsabhängigen Anteil aus gemessener Leistung entsprechend der jeweiligen Bedarfsart (Ziffer 1.2.2.), sowie dem

Grundpreis (Ziffer 1.5),

bei 1/4-Std. Leistungsmessung hingegen aus dem

Leistungspreis (Ziffer 5), sowie dem

Verrechnungspreis (Ziffer 1.4).

In den Arbeitspreisen sowie im Durchschnittshöchstpreis enthalten sind

die Energiesteuer in Höhe von 3 Pf/kWh sowie

die Konzessionsabgabe an die Stadt Halle im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 in der geänderten Fassung vom 22. Juli 1999.

Für Schwachlaststrom gemäß Ziffer 2.3 gilt eine Konzessionsabgabe von 1,20 Pf/kWh, ansonsten stets 3,91 Pf/kWh.

Die ausgewiesenen Bruttopreise (incl. Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16 %) wurden, sofern erforderlich, auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Umrechnung der angegebenen Preise in die seit 1. Januar 1999 als gesetzliches Zahlungsmittel gültige Währung Euro kann erfolgen, indem durch 1,95583 dividiert wird.

Dienstleistungs-/Service-Telefon

Notruf Feuerwehr	112
Notruf Rettungsdienst	112
Kassenärztl. Notdienst (Krankentransport/ Hausbesuche)	8 07 01 00
Einsätze zum Schutz der Umwelt	112
Tierrettung	112
Technische Hilfeleistungen bei Havarien und Notfällen (z. B. Verkehrsunfälle)	112
Beschwerden	2 21 - 52 33
Ausbildung, Schulung	2 21 - 53 26
Einsatzplanung	2 21 - 53 27
Auskünfte/Beratung zum vorbeugenden u. baulichen Brandschutz	2 21 - 52 47
Brandsicherheitswachdienst in Kulturstätten	2 21 - 52 28
und bei Großveranst.	2 21 - 50 00
Bearbeitung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes	2 21 - 52 16
	2 21 - 50 00

Gebührenpflichtige Einsätze

Grundsätzlich gilt:

Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung (außer Vorsatz) sowie bei der Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten aus lebensbedrohlichen Situationen entstehen für den Bürger keine Kosten.

Hierzu zählen auch technische Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Notständen sowie die Beseitigung von Umweltgefährdungen.

Gebührenpflichtig sind u. a. (bei Fahrlässigkeit und Vorsatz)

- Hilfeleistungen bei Wasserrohrbrüchen und überfluteten Räumen
- Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen
- Türöffnungen in Gebäuden, Wohnungen und Aufzügen (außer bei Gefahr in Verzug)
- Bauschadenbeseitigung an privaten und öffentlichen Gebäuden
- Einsätze zum bautechnischen Brandschutz (Praktische Leiterprobe zur Gewährleistung des zweiten Rettungsweges in Gebäuden)
- Überlassung von Geräten (z. B. Schläuche)

Einsätze der Feuerwehr

Zu über 40 Einsätzen mussten die Kameraden der Feuerwehren sowie Rettungskräfte zum Jahreswechsel 2000/2001 ausrücken. In den wenigen Stunden zwischen dem 31. Dezember und dem ersten Tag des neuen Jahres gingen in der Leitzentrale unter Notruf 112 insgesamt 44 Meldungen ein. Laut Brandoberrat Wolfgang Hans, Amtsleiter im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, sind die Rettungseinsätze fast ausschließlich auf den unsachgemäßen beziehungsweise fahrlässigen Umgang mit pyrotechnischen Artikeln zurückzuführen.

Zu bilanzieren sind vier Brände auf Balkonen, ein Wohnungsbrand und 36 Müllcontainerbrände. Die Polizei ermittelt derzeit noch die Ursachen für drei weitere Feuerschäden, die eine Kleingartenlaube, ein Wohnhaus sowie eine Abstellkammer in einem Hochhaus betreffen. In den zuletzt genannten Fällen bestand bei mehreren Personen der Verdacht auf Rauchgasvergiftung.

Hallesche Berufsfeuerwehrleute führen einen Hilfeleistungseinsatz an einem havarierten Lastenschlepper auf der Saale durch.

Was ist zu tun, bevor es brennt

Informieren Sie sich!

Wie erreichen Sie auf kürzestem Weg von ihrer Wohnung, Ihrem Arbeitsplatz oder Ihrem Aufenthaltsraum die nächsten Rettungswege und Notausgänge?

Wo befindet sich das nächste Telefon oder der nächste Feuermelder?

Wo befinden sich die nächsten Feuerlöscher oder sonstigen Feuerlöschgeräte?

Darauf müssen Sie achten!

Rettungswege, wie Treppen und Flure, müssen stets ungehindert passierbar sein! Türen in Rettungswegen müssen ständig geschlossen, aber nie verschlossen sein! Autos dürfen nicht die Zufahrten zu Gebäuden und Hydranten versperren!

Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Rauchabzugsklappen, müssen auf ihre volle Funktionsfähigkeit regelmäßig kontrolliert werden!

... wenn es brennt?

Unbedingt Ruhe bewahren - Panik vermeiden! Feuerwehr alarmieren über Notruf (112)! Hilflose Personen unterstützen, Mitmenschen warnen! Erste Maßnahmen der Brandbekämpfung einleiten - Erstickungsgefahr durch den Brandrauch unbedingt beachten! Sämtliche Türen und Fenster schließen, keine Aufzüge benutzen! Feuerwehr/Rettungsdienst/Polizei erwarten und kurz einweisen - auf mögliche Personen im Brandobjekt unbedingt hinweisen! Ist der Fluchtweg aus dem vom Brand betroffenen Gebäudeteil versperrt, versuchen in einen möglichst rauchfreien Raum zu gelangen und sich bemerkbar machen! Sind die eigenen Wohnräume nicht vom Brand betroffen, in ihnen verbleiben, Tür zum Treppenhaus verschlossen halten und mit feuchten Tüchern abdichten. Für Frischluftzufuhr sorgen! Nie- mals blindlings aus dem Fenster springen - die Feuerwehr hilft und rettet!

Die hallesche Feuerwehr im Dienst für die Bürger

Die Feuerwehr in der Stadt Halle (Saale) mit einer mehr als 130-jährigen Tradition ist der Hauptträger des kommunalen Brandschutzwesens.

Nach mehr als 40 Jahren der Zuordnung zum ehemaligen DDR-Innenministerium, erfolgte zu Beginn des vergangenen Jahrzehntes die Rücküberführung der Berufsfeuerwehr Halle in die städtische Trägerschaft.

Mit Gründung des Amtes 37 zum 1. Januar 1991 ist die Feuerwehr neben dem Rettungsdienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz in dieser Gefahrenabwehrbehörde integriert.

Sämtliche Aufgaben, Rechte und Pflichten der Feuerwehr sind in entsprechenden Gesetzen, Verordnungen, Weisungen und Satzungen festgeschrieben.

Zur Feuerwehr Halle gehört die Berufsfeuerwehr mit der Hauptfeuerwache, An der Feuerwache 5, 06124 Halle (Saale), Telefon (03 45) 2 21 - 50 00, und der Südstraße, Lauchstädtner Straße 123, 06110 Halle, Telefon (03 45) 13 59 90.

Mit Stand vom 30. September 2000 versahen 210 Berufsfeuerwehrleute im Wechselschichtsystem rund um die Uhr ihren verantwortungsvollen Dienst zum Schutz der Stadt und ihrer Bürger.

Eine wichtige Rolle spielen die Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Brandbekämpfung und des vorbeugenden Brandschutzes. Dazu gehören die Wehren in

- Halle-Ammendorf, Elsterstraße 29, 06132 Halle (Saale), Tel. 7 75 83 33
- Halle-Büschdorf, Delitzscher Str. 143, 06116 Halle (Saale), Tel. 5 60 28 33
- Halle-Diemitz, Fritz-Hoffmann-Str. 30, 06116 Halle (Saale), Tel. 5 60 81 73
- Halle-Dölau, Am Hügel 1, 06120 Halle (Saale), Tel. 5 50 42 50
- Halle-Kanena, Dürrenberger Straße 4, 06116 Halle (Saale), Tel. 5 81 97 91
- Halle-Lettin, Kirchstraße 7, 06120 Halle (Saale), Tel. 5 50 41 01
- Halle-Neustadt (Pleißestraße 1, 06122 Halle, Tel. 8 05 69 28
- Halle-Nietleben, Platz der Einheit 1a, 06126 Halle (Saale), Telefon 8 05 73 74
- Halle-Passendorf, Hettstedter Straße 79, 06126 Halle (Saale), Telefon 8 05 99 19
- Halle-Reideburg, Wiedtkenweg 16/17, 06116 Halle (Saale), Tel. 5 60 25 65
- Halle-Tornau, Zörbiger Straße 25, 06118 Halle (Saale)
- Halle-Trotha, Am Nordbad 4, 06118 Halle (Saale), Tel. 5 22 46 34

Gegenwärtig sind auf ehrenamtlicher Basis mehr als 300 hallesche Kameraden in den genannten Freiwilligen Ortsfeuerwehren tätig.

Neben der Unterstützung der Berufsfeuerwehr im täglichen Einsatzgeschehen, gilt in den Freiwilligen Feuerwehren das Hauptaugenmerk der Brand- schutzaufklärung und der Kinder- und Jugendarbeit.

Insbesondere hierzu qualifizierte Kameraden, innen, Jugendwarte unterrichten die dafür interessierten Kinder und Jugendlichen über einfache Regeln des Brandschutzes und machen diese mit den Anforderungen des Dienstbetriebes in der Feuerwehr vertraut.

Bei den rund 26.000 Feuerwehreinsätzen im Zeitraum 1990-2000 (Stand 30. September 2000) im halleschen Stadtgebiet, waren rund 12.000 „Ausrücker“ Einsätze zur Brandbekämpfung.

Im gleichen Zeitabschnitt führte die Feuerwehr Halle bei Havarien und Notfällen über 11.700 technische Hilfeleistungen durch.

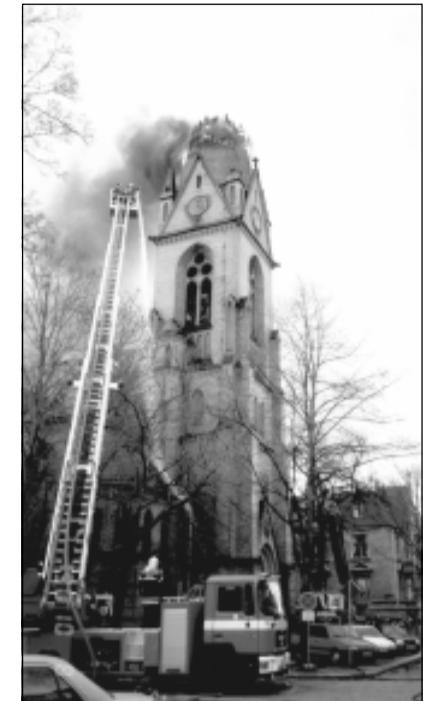
Weiterhin wurden mehr als 350 Menschen seit 1990 aus lebensbedrohlichen Situationen durch Feuerwehrleute gerettet.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Stadt Halle arbeitet die Feuerwehr eng mit dem Rettungsdienst, dem Zivil- und Katastrophenschutz und allen anderen Hilfsorganisationen, der Bundeswehr sowie Betrieben und Einrichtungen zusammen.

Durch den Bereich „Vorbeugender Brandschutz“ wurden in den letzten zehn Jahren mehr als 7.300 Baugutachten erstellt und etwa 4.000 Brandsicherheits- schauen in Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt.

Bei 5.100 Theater- und Großveranstaltungen wachten Feuerwehrleute über den Brandschutz und die Sicherheit von Mitwirkenden und Publikum in halleschen Kultureinrichtungen.

Die Feuerwehr in Halle, als „Mädchen für alles“, steht als kommunaler Dienstleistungsbetrieb rund um die Uhr allen Hallensern zur Verfügung. Wer Mitglied einer halleschen Freiwilligen Feuerwehr werden will - und damit Menschen in schwierigen Situationen helfen möchte - kann unter der Telefonnummer (03 45) 2 21 - 50 00 anrufen.



Brandbekämpfung an der Stephanuskirche: Mehr als 50 hallesche Berufs- und freiwillige Feuerwehrleute retten in einem siebenstündigen Einsatz wertvolles Kulturgut (Bücher).

Ausstattung

Mit großem finanziellen Aufwand wurden von der Stadtverwaltung die Fahrzeug- und Gerätetechnik sowie Ausrüstung und Bekleidung der halleschen Feuerwehr schrittweise modernisiert sowie den geltenden Normen und Einsatzanforderungen angeglichen. Mit der Sanierung des Gebäudes der Berufsfeuerwehr Anderfeuerwache (7,1 Millionen Mark) in den Jahren 1997 bis 1999 haben sich die Arbeitsbedingungen für die rund 250 Mitarbeiter enorm verbessert. Die Feuerwache, in der sich zudem die Leitstelle für den Rettungsdienst befindet, war zwischen 1969 und 1971 errichtet worden.

Notfallmeldung

Wo ist es passiert:

Genaue Bezeichnung des Notfallortes

Was ist passiert:

z. B. Wohnhausbrand, Fahrzeugbrand (Anzahl der verletzten oder eingeklemmten Personen)

Wer meldet:

Name und Anschrift



Beseitigung der Folgen eines Verkehrsunfall durch die Berufsfeuerwehr Halle. Fotos (3): H.-J. Klein/Feuerwehr Halle

Anzeigen

Amtliche Bekanntmachung

über die Ankündigung vorbereitender Untersuchungen zur Sanierung für das Gebiet „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt“

I. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Tagung am 25.10.2000 für das Gebiet „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt“ vorbereitende Untersuchungen zur Sanierung nach § 141 Abs. 1 BauGB beschlossen.

II. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Tagung Folgendes beschlossen:

Begründung zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen zur Sanierung für das Gebiet „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt“, beschlossen am 25.10.2000 durch den Stadtrat

Beschluss-Nr. III/2000/00727.

Hinweise:

1. Jedermann kann den Beschluss ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Stadtplanungsamt Halle, Hansering 15, Zimmer 419, während der Sprechzeiten dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige im Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbefürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (gem. § 138 Abs. 1 Baugesetzbuch/BauGB).

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 1.000 DM angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 in Verbindung mit § 208 Abs. 2 bis 4 BauGB).

Der Geltungsbereich ist ebenfalls im Stadtplanungsamt, Hansering 15, Zimmer 419 einzusehen und wird wie folgt begrenzt:
im Norden: Philipp-Müller-Straße, Franckestraße, Bahnhofsviertel und Hauptbahnhof
im Osten: Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und westliche Grenze des VENAG-Geländes
im Süden: Julius-Eberling-Straße, Karl-Meseberg-Straße und Kleingartenanlage „An der Johanneskirche“
im Westen: Liebenauer Straße

Halle (Saale), 03.01.2001

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über die Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses über den VE-Plan Nr. 72, Multifunktionales Zentrum - Südgalerie, Paul-Suhr-Straße/Amsterdamer Straße

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 11. Tagung am 21.06.2000 die Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses über den VE-Plan Nr. 72, Multifunktionales Zentrum - Südgalerie, Paul-Suhr-Straße/Amsterdamer Straße beschlossen (Beschluss Nr. III/2000/00781).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Halle (Saale), 05.01.2001

Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Am 13. Dezember 2000 wurde durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 1998/1999 des Thalia Theaters Halle/Kinder- und Jugendtheater Halle festgestellt. Die Theaterleitung wurde entlastet.

Es wurde beschlossen, den Verlust des Rumpfwirtschaftsjahres und des Wirtschaftsjahres 1998/1999 durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage mit 706,0 TDM und durch Haushaltssmittel in Höhe von 99,6 TDM auszugleichen.

In der Zeit vom 18. bis 26. Januar 2001 liegt der Jahresabschluss und Lagebericht zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Thalia Theaters in der Thaliapassage, 06108 Halle (Saale) in der Zeit von 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr aus.

Die Theaterleitung

Halle-Rad sucht Fahrräder

Bürgermeisterin Dagmar Szabados informierte sich anlässlich einer Benefiz-Veranstaltung im Maritim über den neuesten Stand des Vereins „Mach-was“ e. V. mit dem Projekt „Halle-Rad“. In diesem Projekt geht es um Möglichkeit, Räder an verschiedenen Standorten innerhalb von Halle auszuleihen und wieder abzustellen, um gewünschte Wegstrecken unkompliziert zurücklegen zu können. Die Standorte der Fahrraddepots sind so eingerichtet, dass sie das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel sinnvoll ergänzen. Bisher sind vier Standorte aufgebaut und verleihbereit: Heidebahnhof, Mensa Weinberg, Marktplatz und Universitätsplatz. Bisher wurden 120 gespendete Räder in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand versetzt. Diese Räder sind TÜV-geprüft und polizeilich codiert. Das Projekt braucht für geführte Radwanderungen im Zusammenarbeit mit Halle-Tourist sowie für Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage des Halle-Passes noch viele gebrauchte Räder von der halleschen Bevölkerung. Der Anruf bei „Mach-was“ e. V. im Böllberger Weg 170 unter der Ruf-Nr. (03 45) 9 76 05 58 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7 bis 15 Uhr sowie Freitag von 7 bis 12 Uhr genügt, und einer der zehn Mitarbeiter holt das Fahrrad kostenfrei ab.

Amtliche Bekanntmachung

zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Gleisanlagen der Halleschen Verkehrs AG in der Stadt Halle (Saale), Döhlauer Straße/Kröllwitzer Str., 2. Bauabschnitt, Bau-km: nördliches Gleis 0.8 + 42.124 bis 1.0 + 58.759 südliches Gleis 0.9 + 46.185 bis 1.1 + 58.958

Planfeststellungsbeschluss

des Regierungspräsidiums Halle vom 10.11.2000

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 10.11.2000 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **18. bis 31. Januar 2001** während der Dienststunden montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr im Stadtplanungsamt der Stadt Halle (Saale), Hansering 15 (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Halle (Saale), den 11.12.2000

Ingrid Häußler

Oberbürgermeisterin

Fischerprüfung

Durch das Ordnungsamt Halle (Saale) wird bekannt gegeben, dass am **31. März 2001, 9 Uhr**, landeseinheitlich, die erste Fischerprüfung 2001 gemäß § 31 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 4. Jahrgang, Ausgabe in Magdeburg am 7. September 1993, Nr. 38, S. 464), stattfindet.

Die Jugendfischerprüfung findet am **1. April 2001** statt.

Zugelassen wird jeder Bewerber, der spätestens sechs Monate vor der Prüfung sieben Jahre alt geworden ist.

Die Gebühren für die Abnahme einer Fischerprüfung, gemäß § 31 Abs. 1 FischG, betragen nach der Allgemeinen Gebührenordnung vom 17.02.1994 (GVBl. LSA 9/94) 100 DM. Diese sind bei der Anmeldung zu entrichten.

Die Gebühren für die Abnahme einer Jugendfischerprüfung, gemäß § 31 Abs. 2 FischG, betragen auf der gleichen rechtlichen Grundlage 50 DM.

Anmeldungen zur Prüfung werden von der Unteren Fischereibehörde im Ordnungsamt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06124 Halle (Saale), entgegengenommen.

Letzter Meldetermin ist der 2. März 2001.

Der Ort der Durchführung der Fischerprüfung ist von der Teilnehmerzahl abhängig und kann erst nach Meldeschluss präzisiert werden.

Stadt Halle (Saale), Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde

Öffentliche Ausschreibung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibung:	öffentliche nach VOB/A
Vergabe-Nr.:	TBA 2/2001
Auftraggeber:	Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt
Bauvorhaben:	Umgestaltung Döhlauer Straße/Kröllwitzer Straße, 2. BA
Leistungsumfang:	930 m ³ Abbruch von vorhandenen befestigten Flächen; 1.450 m ² Bodenverbesse rung; 15 Stück Straßenabläufe; 445 m ³ Frostschutzschicht; 315 m ² Schottertrag schicht; 2.140 m ² hydraulisch gebundene Tragschicht; 2.410 m ² Asphalttragschicht; 1.500 m ² bituminöse Befestigung aufbrechen; 4.450 m ² bituminöse Befestigung; 540 m ² Pflaster abbrechen; 1.000 m ² Pflasterdecken; 250 m Borde beseitigen; 520 m Borde; Markierung und Beschilderung - 2 Stück Lichtzeichenanlagen; 270 m Straßenbahngleis abbrechen; 275 m Kabelziehschutzrohre; 10 Stück Kabelabzweigkästen; 1.560 m Signal- und Steuerkabel; 1.240 m Beleuchtungskabel; 13 Stück Beleuchtungsmaste; 780 m Kabelgraben
Ausführungszeit:	02.04.2001 bis 29.06.2001

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen:

Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt
Sitz: Am Stadion 5, Zimmer 733, 06122 Halle (Saale)
Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt, 06100 Halle (Saale), vom 19.01. bis 01.02.2001, von 9 bis 12 Uhr

Bemerkung:
Die Vergabe erfolgt insgesamt. Keine Vergabe an Generalübernehmer.
Gemäß RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000 (MBI. LSA Nr. 35/2000), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Referenzobjekte sind grundsätzlich nachzuweisen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Gebühr (nicht erstattungsfähig): 50 DM in bar oder Verrechnungsscheck

Einsicht/Auskunft: beim Auftraggeber
Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)
Submissionstermin am 08.02.2001, 9 Uhr
Zur Submission sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 20.03.2001

Nachweise: mit Angebotsabgabe gem. § 8 (3) VOB/A

Zahlungsbedingungen nach VOB/B

Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A:
das Regierungspräsidium Halle
PSF 20 02 56, 06003 Halle (Saale)
Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung:

Vergabe-Nr.:	öffentliche nach VOB/A
Auftraggeber:	Stadt Halle (Saale), Hochbauamt
Vorhaben:	Berufsfeuerwehr Halle-Neustadt, An der Feuerwache 5, Einsatzleitzentrale 2000
Leistung:	Los 1 - Heizung/Lüftung/Sanitär ca. 70 m Heizleitung Stahlrohr und Armaturen; ca. 100 m ² Luftkanal aus verzinktem Stahl und Formteilen; 6 St. Brandschutzklappen FKK 90; ca. 40 m SML-Rohr; 1 St. Wasseraufbereitungsanlage; 25 St. Kernbohrungen sowie diverser Abbruch von Heizungs- und Sanitärleitungen Los 2 - Elektroinstallationsarbeiten 1 Niederspannungshauptverteilung; 1 Zählerschrank; 1 Unterverteilung; Potenzialausgleich; 1 Blindleistungsregelanlage; Demontage und Entsorgungsarbeiten Los 3 - Rohbauarbeiten ca. 32 m Betonschneidearbeiten; 10 m ² Beton-Fußbodenabbruch; ca. 15 m ² Putz erneuern; Einbau 2 St. T 30 Feuerschutztüren; ca. 3 m ² Beton für Kabelkanäle; ca. 23 m ² Bodenbeschichtung auf Epoxidharz basis; ca. 50 m ² Fassadengerüst im Gebäude (Schlauchturm)

Bemerkungen:	Die Vergabe erfolgt in o. g. Losen. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gem. RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000 (MBI. LSA Nr. 35/2000), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Mit den Angeboten sind grundsätzlich Referenzen für gleichartige Leistungen nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen
---------------------	---

voraussichtl. Ausführungszeit: Mitte März bis Mitte Mai 2001

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 25.01./26.01.2001, 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 355. Bestellung bis spätestens 24.01.2001, um 12 Uhr, unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 51, Fax (03 45) 2 21 - 20 48.

Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordernden nur außerhalb der Stadt Halle nach Zugang eines Verrechnungsschecks.

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): Lose 1 bis 3 - je 25 DM

Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 19.02.2001, um 9 Uhr - Los 1, 9.30 Uhr - Los 2; 10 Uhr - Los 3, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zimmer 354.

Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.
Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)

Zuschlagsfrist: 19. März 2001

Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 200256, 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung:

Vergabe-Nr.:	öffentliche nach VOL/A
Auftraggeber:	Stadt Halle (Saale), Hochbauamt
Vorhaben:	Sekundarschule „Am Fliederweg“, Budapeststraße 5, 06130 Halle (Saale)
Leistung:	Lieferung, Aufstellen und Montage von Ausstattung für den Werkraum und Technikraum

Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt nicht in Losen.

Ausführungszeit: 02.07.2001 bis 16.07.2001

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: am 22.01.2001 bis 26.01.2001, von 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 152. Vorstellungen sind erwünscht unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 25, Fax (03 45) 2 21 - 20 14. Postversand erfolgt nur bei schriftlicher Abforderung und Beilegung des erforderlichen Rückportos (3 DM in Briefmarken).

Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zi. 354.

Abgabetermin: Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)

Nachweise: bis 14.02.2001, 12 Uhr. Bieter und deren Bevollmächtigte sind nicht zugelassen.

Mit Angebotsabgabe

a) Bescheinigung Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder Kopie des Eintragungsnachweises in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichtes, Gewerbeanmeldung, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, des Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft, Referenzliste
b) über Fachkunde, Leistungsfähigkeit

Zahlungsbedingungen: gemäß § 17 VOL/B

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000 (MBI. LSA Nr. 35/2000), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt.

Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibung:

öffentliche nach VOL/A
GFA 1/2001
Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt
Halle (Saale) - Silberhöhe
Lungerpunkt Karlsruher Allee

Garten- und Landschaftsbauarbeiten
45 m³ Oberboden; 450 m² Vegetationsfläche; 160 m² Pflasterfläche; 120 m² Asphaltfläche; 1 St. Lungerpunkt; 1 St. Streetballanlage; Erdarbeiten; Fertigstellungspflege

Bemerkung: Gem. RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000 (MBI. LSA Nr. 35/2000), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Referenzobjekte sind grundsätzlich nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

voraussichtliche Ausführungszeit: März bis April 2001

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: ab 22.01.2001 bis 26.01.2001, Montag bis Donnerstag von 8 bis 14 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr, Grünflächenamt, SG Ausschreibung, Zimmer 102 oder 105, Tel. (03 45) 1 31 69 - 0, Fax (03 45) 1 31 69 15, Liebenauer Straße 118, 06110 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt, 06100 Halle (Saale)

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): 50 DM in bar oder Verrechnungsscheck

Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 12.02.2001 um 9 Uhr, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, Zi. 354, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)

Zur Submission sind nur die Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags-/Bindefrist: 28.02.2001

mit Angebotsabgabe gem. VOB/A § 8 Pkt. 3 Ziff. 1c bis 1f über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 31 VOB/A Regierungspräsidium Halle, PF 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt

Nachruf

Am 31. Dezember 2000 verstarb nach langer schwerer Krankheit unsere Mitarbeiterin

Gretel Henning

im Alter von 64 Jahren.

Während ihrer über 33-jährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) in der Stadtbibliothek, Bereich Kinderbibliothek Salzgrafenstraße, hat Gretel Henning ihre Aufgaben als Leiterin stets engagiert, vorbildlich und gewissenhaft erfüllt. Sie wurde von Vorgesetzten und Mitarbeitern wegen ihres freundlichen und hilfsbereiten Wesens geschätzt.

Wir werden der Verstorbenen ein dankbares und ehrenvolles Andenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Nachruf

Am 4. Januar 2001 verstarb nach längerer Krankheit unser Mitarbeiter

Harald Naumann

im Alter von 55 Jahren.

Harald Naumann war während seiner 13-jährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) im Kulturamt, zuletzt als Hausmeister des Händel-Hauses, tätig. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er stets zuverlässig, pflichtgetreu und gewissenhaft erfüllt. Er wurde wegen seines hilfsbereiten und freundlichen Wesens von Vorgesetzten und Mitarbeitern geschätzt. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Ökosteuer für Strom

Um 0,5 Pfennige je Kilowattstunde steigt ab 1. Januar 2001 die Ökosteuer auf Strom. Damit erhöht die Energieversorgung Halle GmbH ihre Preise im Allgemeinen Tarif und in den HAL+Angeboten um 0,58 Pf/kWh - Ökosteuer plus Mehrwertsteuer. Die Ökosteuer und die damit anfallende

Das Amt für Rechtsangelegenheiten, Abteilung offene Vermögensfragen (ARoV) informiert:

Beschlagnahmtes Eigentum der DDR kann entschädigt werden

Am 22. September 2000 ist das Vermögensrechtsgesetz - VermRErgG (v. 15. September 2000, BGBl. I. Seite 1382) - in Kraft getreten. Enthalten ist darin u. a. eine neugeschaffene Bemessungsgrundlage für bewegliche Sachen (§ 5 a EntsG). Damit ist jetzt auch eine Entschädigung für bewegliche Sachen möglich geworden. Folgende Einzelheiten sind zu beachten:

1. Bereits gestellte, aber bisher noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschiedene Anträge werden automatisch nach der neuen Rechtslage weiter bearbeitet. Ein neuer Antrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. Einen neuen Antrag muss jedoch stellen, wessen Antrag bereits vor dem Inkrafttreten des VermRErgG am 22. September 2000 bestands- bzw. rechtskräftig abgelehnt worden ist, weil die Rückgabe der beweglichen Sache unmöglich war.

Wichtig: Dieser Antrag muss schriftlich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim zuständigen ARoV gestellt werden. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 22. März 2001 (Ausschlussfrist)!

3. Bemessungsgrundlage ist der Wert der Sache zum Zeitpunkt der Entziehung unter Berücksichtigung der Währungsumstellung im Verhältnis 2 Mark der DDR zu 1 Deutschen Mark. Die Wertbestimmung geschieht nach den preisrechtlichen Bestimmungen der DDR.

4. Für die vorwiegend anzutreffenden Fallgruppen Hausrat und Pkw gibt es Pauschalen. Die Pauschale für Hauserat beträgt 1.200 Deutsche Mark. Die Pauschale für Pkw richtet sich nach dem Alter des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Entziehung.

5. Lässt sich der Wert nicht nach den genannten Kriterien feststellen, wird er geschätzt.

6. Nachweise bezüglich des Eigentums und bezüglich des Verlustes sind nur durch schriftliche Unterlagen aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 zu führen.

7. Entschädigung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn der Betroffene bereits einen Erlös aus dem Verkauf der beweglichen Sache erhalten hat. Entschädigung wird ebenso nicht gewährt, wenn ein Vernichtungsprotokoll oder ähnliches vorliegt, es sei denn, überwiegende Gründe sprechen für die Werthaltigkeit der vernichteten Sache.

8. Für Hauserat wird keine Entschädigung gewährt, wenn dem Betroffenen oder seinem Rechtsvorgänger Leistungen nach lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften gewährt wurden.

9. Nähere Einzelheiten können im Rahmen des Bürgersprechtages dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr im ARoV, Gustav-Weidanz-Weg 1, 06124 Halle (Saale), oder telefonisch unter (03 45) 2 21 - 50 22 in Erfahrung gebracht werden.

offene

Amtliche Bekanntmachung

über eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB,
Auslegung der Vorentwürfe zu den Bebauungsplänen des Planungsverbandes (in Gründung) Industriegebiet Saalkreis an der A 14 „Nr. 1 Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und „Nr. 2 Ausgleichsplan Reide-Kabelsketal Halle-Saalkreis“
(Ausgleichsbebauungsplan zum Bebauungsplan Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14)

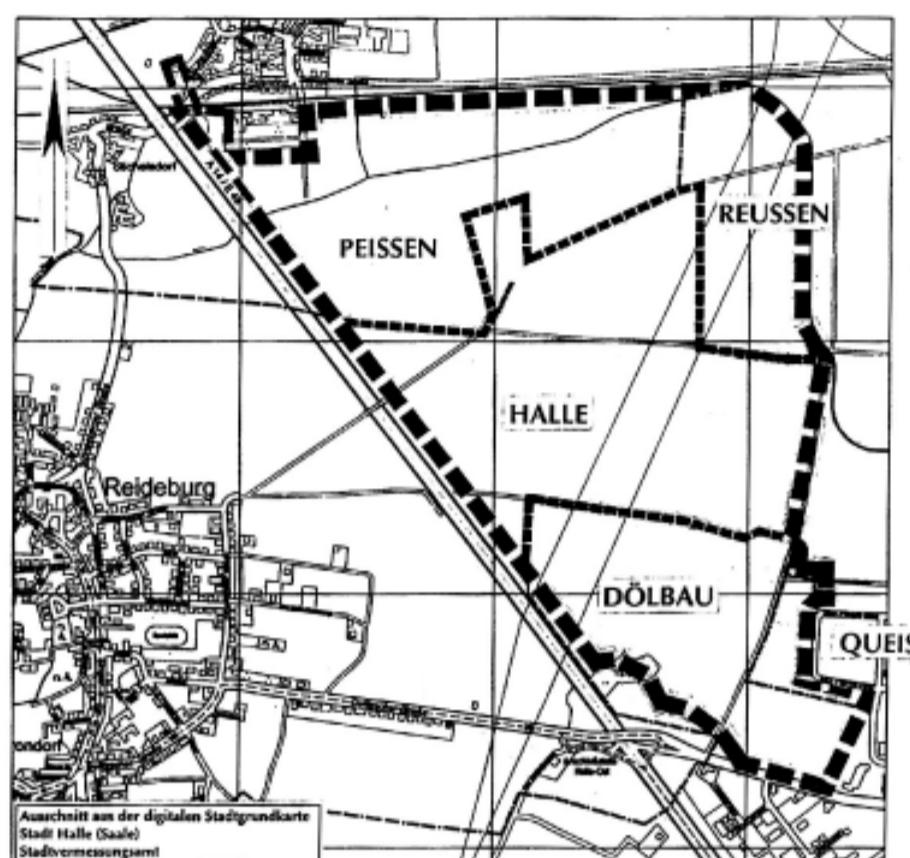
Der Planungsverband i. G. Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 unterrichtet die Bürger in einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 1 Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 und zum Bebauungsplan Nr. 2 Ausgleichsplan Reide-Kabelsketal Halle-Saalkreis (Ausgleichsbebauungsplan zum Bebauungsplan Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14) über die Ziele und Zwecke der Planung und die Lösungsvorschläge für die Entwicklung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes und der für den Ausgleich vorgesehenen Flächen. Im Rahmen der Bebauungsplanung wird zum Bebauungsplan Nr. 1 eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt. Dazu wird die Plan-UVF in Form eines Umweltberichtes (Vorbericht) mit ausgelegt.

Die Bebauungspläne beinhalten Flächen in der Stadt Halle (Saale), der Gemeinde Dölbau, der Gemeinde Peißen, der Gemeinde Queis und der Gemeinde Reußen. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **22. bis 29. Januar 2001** in der Stadtverwaltung Halle (Saale), Hansering 15, im 5. Obergeschoss, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Kabelsketal, Gröbers, Ringstraße 18 (Bauverwaltung) am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis-Ost, Niemberg, Bahnhofstraße 9, statt.

Anregungen können von jedermann während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Dies kann während der Dienstzeit montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr erfolgen.

Eine Erörterung der Planinhalte findet am **22. Januar 2001, 18 Uhr, in Halle, Marktplatz 2, Stadthaus, Kleiner Saal**, statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 1, Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, ist der Abbildung zu entnehmen. Der Geltungsbereich für die Stadt Halle (Saale) des Bebauungsplanes Nr. 2, liegt im Osten



Bebauungsplan Nr. 1 des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14

der Stadt mit Schwerpunkt im Bereich der Reide. Darüber hinaus sind Flächen in den Gemeinden Dölbau, Peißen, Queis und Reußen Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Geltungsbereiche sind den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Halle, 10.01.2001
Für die Gemeinden und die Stadt Halle (Saale)
Helma Hampel, Bürgermeisterin der Gemeinde Queis
Herbert Worg, Bürgermeister der Gemeinde Dölbau
Frank Stolzenberg, Bürgermeister der Gemeinde Peißen
Matthias Beutel, Bürgermeister der Gemeinde Reußen
Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale)
Für den Planungsverband i. G.
Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin

Anzeigen

Sehen Sie nicht weg! Aktiv für Sicherheit in unserer Stadt -so können auch Sie mithelfen!

Gewalt ist eine Spirale

Offene Aggressionen gegenüber anderen Menschen gibt es leider auch in unserer Stadt.

Auf der Straße, im Park oder auf dem Schulhof - Gewalt gegenüber Schwächeren, Fremden oder Minderheiten gehört beinahe schon zum Alltag. Viele sind darüber besorgt.

Aber sind sie auch bereit, etwas aktiv dagegen zu tun? Wir möchten Sie ermutigen, Gewalttätigkeiten nicht zu tolerieren, aktiv für Toleranz und Menschenwürde zu handeln, nicht wegzusehen und nicht in Gleichgültigkeit zu verfallen.

**Helfen sie mit,
unsere Stadt
sicherer und
lebenswerter zu machen.**

Es kann jeden Tag geschehen

Jederzeit können Sie in eine Situation geraten, in der Sie mit Gewalt und Aggression konfrontiert oder Zeuge einer Gewalttätigkeit werden.

Es ist gut, wenn Sie darauf vorbereitet sind und sich einige Verhaltensregeln einprägen.

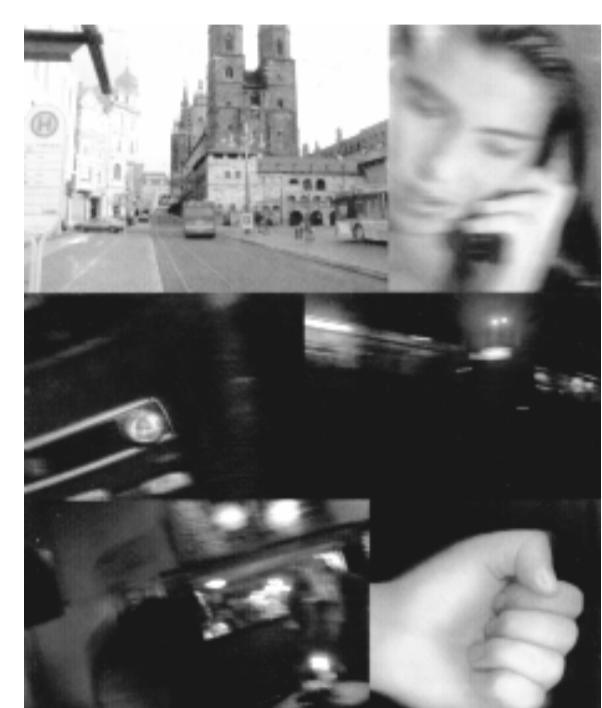
Das können sie tun:

- Helfen Sie anderen, die in Bedrängnis geraten sind, ohne sich selbst zu gefährden.
- Wagen Sie es, den ersten Schritt zu tun und andere anzusprechen.
- Sprechen Sie umstehende Passanten direkt an, etwa: "Sie, der Herr im grauen Anzug, finden Sie das in Ordnung? Helfen Sie mir bitte, etwas zu unternehmen!"
- Bilden Sie eine Front gegen den/die Gewalttäter und zeigen Sie, das Sie deren Verhalten nicht dulden.
- Provozieren Sie die Täter nicht und halten Sie räumliche und sprachliche Distanz zu ihnen.
- Die Polizei ist für Ihre Sicherheit da. Alarmieren Sie unter 110 umgehend die Polizei, wenn Ihnen aktives Eingreifen nicht möglich scheint.
- Merken Sie sich Einzelheiten der Täter für eine genaue Beschreibung und stellen Sie sich als Zeuge zur Verfügung!

Opfer, Zeugen und Helfer

Helfen Sie mit, durch couragierte Eingreifen eine Straftat zu verhindern oder deren Folgen zu mindern! Auch Sie können in eine Situation geraten, in der Sie auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Nicht nur den unmittelbaren Opfern einer Straftat, auch Helfern und Zeugen stehen durch umfangreiche gesetzliche Regelungen Schutz und Fürsorge zu.

Durch die Bezeugung einer Straftat helfen Sie den Opfern und leisten einen wichtigen Beitrag zu einem gewaltfreien Klima in unserer Stadt.



Hier finden Sie Beratung und Unterstützung

Die Stadtverwaltung und die Polizei sind auf Ihre aktive Mithilfe für ein gewaltfreies Klima in unserer Stadt angewiesen und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Sie können sich an folgende Beratungsstellen wenden:

Polizeidirektion Halle

Polizeiliche Beratungsstelle
Leipziger Straße 07, Tel. (03 45) 2 24-12 69
Zentrale Leitstelle der Stadt Halle
(Hier werden Sie an die erforderliche Beratungsstelle vermittelt)
Tel. (03 45) 2 21-50 00

Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 116 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatsträger vom 26.04.1999 (GVBl. LSA, S. 152) geändert, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EiBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 13.12.2000 folgende Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Träger und Betriebsform
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)“, nachfolgend EfA genannt.
(2) Der Sitz des EfA ist Halle (Saale).
(3) Träger des EfA ist die Stadt Halle (Saale).
(4) Der EfA wird als Eigenbetrieb der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung betrieben.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der EfA verfolgt den Zweck, a) alle Regie-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung der städtischen Fachämter und b) Beschäftigungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger im Rahmen des flexiblen Sozialhilfesystems zur Integration durch Arbeit zu koordinieren und durchzuführen.

§ 3 Vermögen, Stammkapital

(1) Der EfA wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) verwaltet und nachgewiesen.
(2) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EURO.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleiter leitet den EfA selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanziellen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets verantwortlich.
(2) Er entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter

den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden.

§ 6 Vertretungsberechtigung

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
(2) Der Betriebsleiter kann Bedienstete der Abteilung „Arbeitsförderung“ der Stadt Halle (Saale) in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des EfA.
(3) Verpflichtungserklärungen (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch den Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet werden.
§ 70 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

§ 7 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des EfA vom Stadtrat gebildet.
(2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Der Beigeordnete für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften, die Beigeordnete für Jugend, Soziales und Gesundheit sowie der Beigeordnete für Finanzen und offene Vermögensfragen können an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der beim EfA beschäftigte Vertreter der Bediensteten wird durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.
(4) Die Oberbürgermeisterin muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Die Oberbürgermeisterin kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Halle (Saale) entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richten sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
(6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

zungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
(6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des EfA vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des EfA durch den Betriebsleiter.
(2) Der Betriebsausschuss schlägt dem Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin den Betriebsleiter zwecks Bestellung vor.
(3) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in Höhe von 25.000 EURO bis 50.000 EURO.
(4) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des EfA, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder eine Wirtschaftsprüfungsanstalt;
b) die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplans und der Feststellung des Jahresabschlusses;
c) die Stundung von Forderungen über 5.000 EURO sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen über 2.500 EURO;
d) die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen;
e) Mietverträge über Räume mit einem Jahresmietwert von mehr als 15.000 EURO und einer Mietdauer über 5 Jahre hinaus. Grundsätzlich ist der Betriebsausschuss über alle Mietverträge zu unterrichten;
f) sonstige wichtige Angelegenheiten des EfA.

§ 9 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des EfA, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 44) vorbehalten sind.
(2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:
a) den Wirtschaftsplan;
b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
c) die Entlastung des Betriebsleiters;
d) die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes;
e) die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel;
f) die Umwandlung des EfA in ein wirtschaftliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
g) die Auflösung des EfA;
h) die Stundung von Forderungen ab 250.000 EURO und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 25.000 EURO;
i) die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ab 50.000 EURO;
j) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung.

§ 10 Aufsicht

(1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters. Die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des EfA und Dienstvorgesetzte des Betriebsleiters. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist der Betriebsleiter. Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum EfA und vom EfA in die allgemeine Stadtverwaltung.

§ 11 Personalangelegenheiten

Unter Beachtung des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Betriebsleiters durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) auf Vorschlag des Betriebsausschusses. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Bediensteten des EfA erfolgt durch den Betriebsleiter.

§ 12 Kassenführung

Für den EfA ist eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist mit der Stadtkasse verbunden.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der EfA wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu unterstützen.
(2) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Halle (Saale).

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Betriebsleiter stellt im Einvernehmen mit dem Beigeordneten für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften, der Beigeordneten für Jugend, Soziales und Gesundheit sowie dem Beigeordneten für Finanzen und offene Vermögensfragen bis spätestens 30.09. vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen über die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltspol der Stadt Halle (Saale) beizufügen.
(2) Der Betriebsleiter stellt im Einvernehmen mit dem Beigeordneten für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften, der Beigeordneten für Jugend, Soziales und Gesundheit sowie dem Beigeordneten für Finanzen und offene Vermögensfragen einen fünfjährigen Finanzplan auf, den er gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorlegt. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
(3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist auf-

zustellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahrs erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und/oder Mindererträge im Erfolgsplan und/oder erhebliche Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen im Vermögensplan auftreten und/oder weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan erforderlich werden. Erfolgsgefährdung tritt ein, wenn sich das Ergebnis des Wirtschaftsplans um mehr als ein Prozent der Höhe des Budgets verschlechtert.

(4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabsehbar sind. Gleiches gilt für Mehrausgaben des Vermögensplans, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahrs einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) dieser Satzung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer oder die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsanstalt mit der Jahresabschlussprüfung. Der Betriebsleiter hat die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle bei der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen.

(4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs abgeschlossen sein.

(5) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2000 außer Kraft. Halle (Saale), 14.12.2000

Ingrid Häußler

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 27.12.2000

Ingrid Häußler

Oberbürgermeisterin

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ab 01.01.2002) - Gebührentarif Euro

1. Abfallgebühren

1.1. Grundgebühr für Wohngrundstücke:

Die Grundgebühr beträgt für Wohngrundstücke

pro Person	bei berücksichtigter Eigenkompostierung		ohne berücksichtigte Eigenkompostierung		€/Einwohner/Jahr
	18,00	25,80	18,00	25,80	

1.2. Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei

Entsorgung 14tägl. wöchentl. 2xwöch. 3xwöch. 4xwöch. 5xwöch.

60 Liter: *	38,40	77,40	154,80	232,20	309,60	387,60
120 Liter	66,60	133,20	266,40	399,60	533,40	666,60
240 Liter:	113,40	227,40	455,40	683,40	911,40	1138,80
660 Liter	327,60	655,80	1311,60	1968,00	2623,80	3279,60
770 Liter: *	367,20	753,00	1506,00	2259,00	3012,00	3765,60
1100 Liter: *	517,80	1035,60	2071,80	3108,00	4143,60	5179,80

* Bei der Veranlagung von reinen Wohngrundstücken (ohne gewerbliche Nutzung) mit einer Person, dem kleinstmöglichen Restmüllbehälter und dem längstmöglichen Entsorgungsrhythmus wird die Restmüllgebühr halbiert.

* Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alternativ kann eine Litergebühr von 0,02 € pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.3. Abfallbehälter zur Sortierung:

Die Gebühr für Abfallbehälter zur Sortierung beträgt bei

Entsorgung 14tägl. wöchentl. 2xwöch. 3xwöch. 4xwöch. 5xwöch.

60 Liter:	63,60	120,60	234,60	348,60	462,60	576,00
120 Liter	114,00	217,80	427,20	636,00	844,80	1054,20
240 Liter	213,60	415,80	820,80	1225,80	1631,40	2036,40
660 Liter	601,80	1152,60	2253,60	3354,00	4455,00	5556,60
770 Liter	696,60	1337,40	2619,00	3900,60	5182,20	6463,80
1100 Liter	975,00	1878,00	3685,20	5491,20	7297,80	9104,40

1.4. gesonderte Entsorgungen:

1.4.1. Entsorgung von gesondert berechneten Biotonnen für Wohngrundstücke und Gartenanlagen:

Die Entsorgungsgebühr für gesondert berechnete Biotonnen für Wohngrundstücke und Gartenanlagen beträgt bei

Entsorgung 14tägl. wöchentl. 2xwöch. 3xwöch. 4xwöch. 5xwöch.

120 Liter:	67,20	130,20	255,60	381,00	506,40	631,80
240 Liter:	110,40	213,60	421,20	628,20	835,20	1042,80

1.4.2. gesonderte Einzelentsorgungen:

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt für

Restmüllbehälter Biotonne (von Wohngrundstücken)

60 Liter:	1,26	-	€/Entsorgung
120 Liter:	2,27	3,57	€/Entsorgung
240 Liter:	4,07	6,29	€/Entsorgung
660 Liter:	10,97	-	€/Entsorgung
770 Liter: *	12,74	-	€/Entsorgung
1100 Liter: *	17,37	-	€/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 8,69 € je gesonderter Anfahrt erhoben.

* Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alter- Anzeigen

nativ kann eine Litergebühr von 0,02 € pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.4.3. gesonderte Einzelentsorgungen von Abfallbehältern zur Sortierung:

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen für Abfallbehälter zur Sortierung beträgt für

Abfallbehälter	
60 Liter:	2,01 €/Entsorgung
120 Liter	3,66 €/Entsorgung
240 Liter:	7,07 €/Entsorgung
660 Liter:	19,19 €/Entsorgung
770 Liter:	22,34 €/Entsorgung
1100 Liter:	31,44 €/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 8,69 € je gesonderter Anfahrt erhoben.

1.4.4. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern:

Die Entsorgungsgebühr bei Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach den entstehenden Aufwendungen und Entsorgungskosten.

2. Sonstige Gebühren

2.1. sonstige Entsorgungsgebühren

2.1.1. Die Gebühren bei der Einzelabfuhr nach Vereinbarung ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:

für Absetzcontainer und Abrollcontainer (ohne Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in €)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
1,3 - 2,5 m³	43,56	0,59	14,27
4,0 m³	71,74	1,19	28,53
6,0 m³	71,74	1,49	35,67
7,0 m³	71,74	1,63	39,23
7,0 m² mit Deckel	71,74	1,78	42,80
10,0 m³	71,74	1,78	42,80
10,0 m³ mit Deckel	71,74	1,78	42,80
13,0-14,0 m³	115,30	2,97	71,33
21,0 m³	115,30	4,16	99,86
33,0 m³	115,30	4,16	99,86

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (65,39 €/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Presscontainer (ohne Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in €)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
bis 10,0 m³	71,74	12,73	305,62
11,0 - 30,0 m³	115,30	16,99	407,70

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (65,39 €/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Umleerbehälter (incl. Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in €)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
2,5 m³	54,09	0,85	20,42
5,0 m³	108,19	1,05	25,21

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (65,39 €/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

2.2. Gesonderte Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten

Die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll aus Haushalten beträgt:

Entsorgungspauschale 43,56 €

2.3. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

Die Gebühr für größere Mengen schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle (größer 25 l Gebindegröße) beträgt 1,54 €/kg.

2.4. Abfallbehälter

Aufstellung bzw. Abholung von Abfallbehältern

Behälter Gebühr

60 Liter 7,69 €

120 Liter 7,69 €